

**Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen\***  
**(BremPPV)**

Vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629)

Aufgrund des § 84 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 71 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401 – 2130-d-1a) wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**Teil 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfsachverständige
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

**Teil 2**

**Prüfsachverständige für Standsicherheit; Prüfämter,  
Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

**Abschnitt 1**

**Prüfsachverständige für Standsicherheit**

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Aufgabenerledigung

**Abschnitt 2**

**Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

- § 14 Prüfämter
- § 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

---

\* Mit dieser Verordnung werden auch die sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen am Binnenmarkt (ABl. L 376/36 vom 27.12.2006, S. 36) ergebenden Verpflichtungen umgesetzt.

**Teil 3**  
**Prüfingenieure für Brandschutz**

- § 16 Besondere Voraussetzungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfungsverfahren
- § 19 Aufgabenerledigung

**Teil 4**  
**Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen**

- § 20 Besondere Voraussetzungen
- § 21 Fachrichtungen
- § 22 Aufgabenerledigung

**Teil 5**  
**Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau**

- § 23 Besondere Voraussetzungen
- § 24 Verfahren
- § 25 Aufgabenerledigung

**Teil 6**  
**Vergütung**

**Abschnitt 1**  
**Vergütung für die Prüfingenieure für Standsicherheit**

- § 26 Allgemeines
- § 27 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen
- § 28 Berechnungsart der Vergütung
- § 29 Höhe der Gebühren
- § 30 Vergütung der Prüfämter
- § 31 Umsatzsteuer, Fälligkeit

**Abschnitt 2**  
**Vergütung für die Prüfingenieure für Brandschutz**

- § 32 Vergütung für die Prüfingenieure für Brandschutz

**Abschnitt 3**  
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen**

- § 33 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

**Abschnitt 4**  
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau**

- § 34 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

**Teil 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

**Teil 8**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 36 Übergangsvorschriften

§ 37 Aufhebung von Vorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüfämter und die Typenprüfung. <sup>2</sup>Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz;

Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen

1. sicherheitstechnische Anlagen sowie
2. Erd- und Grundbau.

**§ 2**  
**Prüfsachverständige und Prüfsachverständige**

(1) <sup>1</sup>Prüfsachverständige nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfsachaufgaben aufgrund der Bremischen Landesbauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. <sup>2</sup>Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) <sup>1</sup>Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bremischen Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfsachaufgaben wahr. <sup>2</sup>Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

**§ 3**  
**Voraussetzungen der Anerkennung**

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

**§ 4**  
**Allgemeine Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Prüfsachverständige und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Land Bremen haben und

5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

<sup>2</sup>Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
  - a) sich mit anderen Prüfindgenieuren oder Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,
  - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
  - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfindgenieur und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kannoder
3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

<sup>3</sup>Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

## **§ 5 Allgemeine Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Prüfindgenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. <sup>2</sup>Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz des Prüfindgenieurs, für den die Anerkennung als Prüfindgenieur ausgesprochen worden ist, erfolgen. <sup>3</sup>Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfindgenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. <sup>4</sup>Prüfindgenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde (§ 6 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

(2a) <sup>1</sup>Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfindgenieur oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. <sup>4</sup>Liegt die Zweitniederlassung in einem

anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. <sup>5</sup>Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 28 Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(3) Prüflingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(4) <sup>1</sup>Der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige, der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. <sup>2</sup>Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(5) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüflingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten.

## **§ 6 Anerkennungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (Anerkennungsbehörde). <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers.

(2) <sup>1</sup>Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft der Bewerber sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

<sup>2</sup>Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

<sup>3</sup>Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(2a) <sup>1</sup>Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>2</sup>Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,

3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

<sup>3</sup>Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängern. <sup>4</sup>Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. <sup>5</sup>Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. <sup>6</sup>Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüferingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(4) <sup>1</sup>Verlegt der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüferingenieur oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anerkennungsbehörde übersendet die über den Prüferingenieur oder Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem der Prüferingenieur oder Prüfsachverständige seinen neuen Geschäftssitz gründen will. <sup>3</sup>Mit der Eintragung des Prüferingenieurs oder des Prüfsachverständigen in die in einem anderen Land geführte Liste erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 3. <sup>4</sup>Verlegt der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz in das Land Bremen, findet kein neues Anerkennungsverfahren statt, wenn er zuvor bereits vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste.

## **§ 7**

### **Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn
  1. der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
  2. der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,
  3. der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
  4. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Absatz 1 Satz 4) nicht mehr besteht.
- (2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige
  1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
  2. gegen die ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
  3. seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
  4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüferingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 2a Zweitniederlassungen als Prüferingenieur oder Prüfsachverständiger einrichtet.
- (3) § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens 5 Jahren prüfen, ob die Anerkennungs Voraussetzungen noch vorliegen.

## § 8

### Führung der Bezeichnung Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

## § 9

### Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung als Prüflingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. <sup>2</sup>Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 3 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) <sup>1</sup>Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

<sup>2</sup>Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. <sup>3</sup>Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) <sup>1</sup>Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. <sup>2</sup>Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. <sup>3</sup>§ 6 Absatz 2a Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend.



(4) <sup>1</sup>Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. <sup>2</sup>Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

**Teil 2**  
**Prüfengeieure für Standsicherheit; Prüfmäfter,**  
**Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

**Abschnitt 1**  
**Prüfengeieure für Standsicherheit**

**§ 10**  
**Besondere Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Als Prüfengeieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Prüfengeieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

<sup>2</sup>Das Vorliegen der Anerkennungsbedingungen nach den Nummern 3 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses (§ 11) nachzuweisen.

**§ 11**  
**Prüfungsausschuss**

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss soll mindestens aus den in Satz 3 genannten 6 Mitgliedern bestehen. <sup>2</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss sollen angehören:

1. ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft,
3. ein von der Vereinigung der Prüfengeieure vorgeschlagenes Mitglied und
4. ein von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenes Mitglied.

<sup>4</sup>Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. <sup>6</sup>Unbeschadet des Satzes 3 Nummer 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>3</sup>Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

(4) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht.

## **§ 12 Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Nummern 3 bis 6. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerber hat seine Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Bewerber kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihm der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. <sup>3</sup>Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet. <sup>5</sup>§ 74 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ein Bewerber, der die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. <sup>2</sup>Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

## **§ 13 Aufgabenerledigung**

(1) <sup>1</sup>Prüferingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. <sup>2</sup>Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. <sup>3</sup>Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die der Prüferingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüferingenieure für Standsicherheit hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(1a) Prüferingenieure dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung sicherstellen können.

(2) <sup>1</sup>Prüfindgenieure für Standsicherheit können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. <sup>2</sup>Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gleich, sofern der Prüfindgenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz des Prüfindgenieurs, für den die Anerkennung als Prüfindgenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Prüfindgenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. <sup>2</sup>Die Prüfung ist entsprechend den von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfanweisungen durchzuführen und das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zu dokumentieren. <sup>3</sup>Verfügt der Prüfindgenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(4) <sup>1</sup>Prüfindgenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise. <sup>2</sup>Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfindgenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. <sup>2</sup>Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

## **Abschnitt 2**

### **Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

#### **§ 14**

##### **Prüfämter**

(1) <sup>1</sup>Prüfämter sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. <sup>2</sup>Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden. <sup>3</sup>Die Prüfämter unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. <sup>2</sup>Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. <sup>3</sup>Für Organisationen der Technischen Überwachung kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.

#### **§ 15**

##### **Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 66 Absatz 5 Bremische Landesbauordnung) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).

(2) <sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. <sup>2</sup>Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüfern geprüft werden.

### **Teil 3 Prüfengeure für Brandschutz**

#### **§ 16 Besondere Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Als Prüfengeure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

<sup>2</sup>Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses (§ 17) nachzuweisen.

#### **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss soll mindestens aus den in Satz 3 genannten 6 Mitgliedern bestehen. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss sollen angehören:

1. ein von der Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenes Mitglied,
4. ein von den Berufsfeuerwehren vorgeschlagenes Mitglied,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(2) § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 bis 6, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### **§ 18 Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Nummern 2 bis 6.

(2) § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 19 Aufgabenerledigung**

- (1) <sup>1</sup>Prüfingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Berufsfeuerwehr zu beteiligen und nachfolgend darüber zu informieren, ob die Brandschutznachweise in Würdigung der Anforderungen der Berufsfeuerwehr geändert worden sind. <sup>2</sup>Prüfingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.
- (2) § 13 Absatz 1a, 2, 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.

## **Teil 4 Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen**

### **§ 20 Besondere Voraussetzungen**

- (1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1, § 2 Absatz 1 der Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bremische Anlagenprüfverordnung) werden nur Personen anerkannt, die
1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
  2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 21, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
  3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.
- (2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.
- (3) <sup>1</sup>Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für sicherheitstechnische Anlagen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1. <sup>2</sup>Sie werden in der Liste nach § 6 Absatz 3 nicht geführt.

### **§ 21 Fachrichtungen**

<sup>1</sup>Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Bremische Anlagenprüfverordnung),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Bremische Anlagenprüfverordnung),
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bremische Anlagenprüfverordnung),
4. Feuerlöschanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Bremische Anlagenprüfverordnung),

5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 Bremische Anlagenprüfverordnung),
6. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Bremische Anlagenprüfverordnung).

<sup>2</sup>Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für Mittel- und Großgaragen im Sinne der Bremischen Garagenverordnung beschränkt werden.

## **§ 22 Aufgabenerledigung**

<sup>1</sup>Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 der Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht. <sup>2</sup>Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

## **Teil 5 Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau**

### **§ 23 Besondere Voraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die
  1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
  2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
  3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
  4. weder selbst, noch ihre Mitarbeiter, noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

<sup>2</sup>Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten eines bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirats zu erbringen. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 hat der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

- (2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

## **§ 24 Verfahren**

<sup>1</sup>Dem Beirat ist ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. <sup>2</sup>Der Beirat erstellt ein Fachgutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. <sup>3</sup>§ 12 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 25 Aufgabenerledigung**

<sup>1</sup>Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **Teil 6 Vergütung**

### **Abschnitt 1 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Standsicherheit**

## **§ 26 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. <sup>2</sup>Die Vergütung besteht aus der Gebühr sowie den notwendigen Auslagen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr richtet sich nach den anrechenbaren Bauwerten (§ 27 Absatz 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 27 Absatz 4), soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand (§ 29 Absatz 5) zu vergüten sind. <sup>2</sup>Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.
- (3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.
- (4) <sup>1</sup>Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat. <sup>2</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass der Prüfsachverständige die Gebühr unmittelbar bei dem Bauherrn erhebt.
- (5) <sup>1</sup>Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig. <sup>2</sup>§ 29 bleibt unberührt.
- (6) Sofern die Bauaufsichtsbehörde die Standsicherheitsnachweise prüft, erhält sie für ihre Prüf- und Überwachungsaufgaben eine Gebühr nach Maßgabe der §§ 26 bis 29.

## **§ 27 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen**

(1) <sup>1</sup>Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. <sup>2</sup>Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2000. <sup>3</sup>Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden ohne Umsatzsteuer errechnet, zu vervielfältigen. <sup>4</sup>Die oberste Bauaufsichts-

behörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.

(2) <sup>1</sup>Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 48 Absatz 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 11. August 2009 (BGBl. S. 2732). <sup>2</sup>Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden. <sup>3</sup>Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. <sup>4</sup>Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 48 Absatz 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der nach Satz 1 geltenden Fassung genannten Kosten. <sup>5</sup>Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. <sup>6</sup>Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle eintausend Euro aufzurunden.

(4) <sup>1</sup>Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. <sup>2</sup>Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(5) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde dem Prüfsachverständigen die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.

## § 28

### Berechnungsart der Vergütung

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (§ 27 Absatz 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 27 Absatz 4). <sup>2</sup>Die volle Grundgebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise errechnet sich aus dem mit 0,8 potenzierten Tausendstel des jeweiligen anrechenbaren Bauwertes, vervielfältigt mit dem für die jeweilige Bauwerksklasse angegebenen Faktor  $F_{\text{BWK}}$  nach der Formel

$$\text{Grundgebühr} = F_{\text{BWK}} \times (\text{anrechenbarer Bauwert} / 1000)^{0,8}.$$

Bauwerksklasse	1	2	3	4	5
$F_{\text{BWK}}$	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0

<sup>3</sup>Die Grundgebühr ist auf volle Euro zu runden.

(2) <sup>1</sup>Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. <sup>2</sup>Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. <sup>3</sup>Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sowie nach Absatz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.

(4) <sup>1</sup>Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, so



ermäßigt sich die Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) <sup>1</sup>Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfsachverständigen für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. <sup>2</sup>Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 29 Absatz 5) zu ersetzen. <sup>3</sup>Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

## **§ 29 Höhe der Gebühren**

- (1) Der Prüfsachverständige für Standsicherheit erhält
1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach § 28 Absatz 1,
  2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht je nach Bearbeitungsaufwand bis zu drei Viertel der Gebühr nach Nummer 1,
  3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,
  4. für die Prüfung
    - 4.1. des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
    - 4.2. der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis oder auf Einhaltung weiterer Forderungen nach der Liste der Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
  5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1, 2 oder 3, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1, 2 oder 3,
  6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung zusätzlich ein Viertel der Gebühr nach Nummer 1.
- (2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet werden.
- (3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.
- (4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

- (5) <sup>1</sup>Nach Zeitaufwand werden vergütet
1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 27 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
  2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
  3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
  4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
  5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 betragen,
  6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gebühr und des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. <sup>3</sup>Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. <sup>4</sup>Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. <sup>5</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. <sup>6</sup>In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

- (6) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.

### **§ 30 Vergütung der Prüfämter**

- (1) Die Prüfämter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 sowie nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Für die Typenprüfung (§ 15) einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.
- (4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.

### **§ 31 Umsatzsteuer, Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Gebühr für den Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr wird mit Eingang der Rechnung fällig. <sup>2</sup>Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall (§ 29 Absatz 4) geltend gemacht werden.

**Abschnitt 2**  
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz**

**§ 32**  
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz**

<sup>1</sup>Der Prüfsachverständige für Brandschutz erhält

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 28 Absatz 1 für die Bauwerksklasse 1 errechneten Gebühr, mindestens 350,- Euro,
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

<sup>2</sup>§ 26, § 27 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 bis 6, Absatz 3 und 5, § 28 Absatz 1, 3 und 6, § 29 Absatz 2 und 4, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 6 und Satz 2 bis 6 und Absatz 6 sowie § 31 gelten entsprechend.

**Abschnitt 3**  
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung  
sicherheitstechnischer Anlagen**

**§ 33**  
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung  
sicherheitstechnischer Anlagen**

<sup>1</sup>Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. <sup>2</sup>Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. <sup>3</sup>Die in seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer ist in seiner Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes un-erhoben bleibt. <sup>4</sup>§ 26 Absatz 5, § 28 Absatz 6, § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz 6, § 31 Absatz 2 Satz 1 sowie § 35 Absatz 2 gelten entsprechend.

**Abschnitt 4**  
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau**

**§ 34**  
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau**

<sup>1</sup>Die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. <sup>2</sup>Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. <sup>3</sup>§ 26 Absatz 5, § 28 Absatz 6, § 29 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 und Absatz 6, § 31 Absatz 2 Satz 1, § 33 Satz 3 sowie § 35 Absatz 2 gelten entsprechend.

**Teil 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

**§ 35**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die Bezeichnung Prüfsachverständiger führt,
2. entgegen § 22 oder 25 ohne Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung oder aufgrund der Bremischen Landesbauordnung nur von einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen,
3. entgegen § 26 Absatz 5 einen Nachlass auf das Honorar gewährt.

**Teil 8**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 36**  
**Übergangsvorschriften**

(1) Der nach § 5 Absatz 1 des bisherigen Rechts der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfVO) vom 10. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 393 – 2130-h-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S.457) geändert worden ist, gebildete Beirat gilt bis zum 31. Dezember 2012 als Prüfungsausschuss nach § 11 dieser Verordnung; Berufungen in den Beirat gelten als Berufungen im Sinne von § 11 Absatz 2.

(2) Anerkennungen von Prüfsachverständigen für Baustatik auf Grund des bisherigen Rechts gelten als Anerkennung im Sinne von § 10 dieser Verordnung.

(3) <sup>1</sup>Anerkennungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2011 eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften des bisherigen Rechts weiterzuführen. <sup>2</sup>Die Vorschriften dieser Verordnung sind jedoch dann anzuwenden, wenn sie eine günstigere Regelung enthalten als das bisherige Recht. <sup>3</sup>Die Anerkennung erfolgt unter der Bezeichnung nach § 1 Satz 2 Nummer 1.

(4) Die Vergütung für Prüfaufträge die vor dem 1. Januar 2011 erteilt worden sind, bemisst sich nach den Vorschriften der Kostenverordnung Bau vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463) in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, wenn sie für den Gebührenschuldner günstiger sind.

(5) Personen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 28. November 1961 (SaBremR 7100 c-4) als Sachverständige anerkannt waren und als Mitarbeiter einer Technischen Überwachungsorganisation nach Entfall ihrer gewerberechtlichen Sachverständigenanerkennung auf der Grundlage des § 26 Absatz 7 der Bremischen Verordnung über Garagen und Stellplätze (BremGaVO) vom 10. November 1980 (Brem.GBl. S. 281 – 2130-d-13), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Sachverständige bestätigt worden sind, gelten für die Fachrichtungen nach § 21 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 6 für die Tätigkeit innerhalb einer Überwachungsorganisation als Prüfsachverständige nach § 20 Absatz 1, sofern die Prüfsachverständigen ihren Geschäftssitz im Land Bremen haben.

**§ 37**

**Aufhebung von Vorschriften**

Die Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfVO) vom 10. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 393 – 2130-h-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**§ 38**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 16. Dezember 2010

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

**Anlage 1**

(zu § 27 Absatz 1 Satz 1 BremPPV)

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**  
Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in € / m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	95
2.	Wochenendhäuser	83
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4.	Schulen	121
5.	Kindertageseinrichtungen	108
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	108
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	126
8.	Krankenhäuser	141
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	108
10.	Hallenbäder	117
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>1)</sup> sonstige Bauart	46 39
11.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup> Bauart schwer <sup>1)</sup> sonstige Bauart	39 32
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>1)</sup> sonstige Bauart	32 25
12.	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	72
13.	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	64
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	97
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	84
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	70

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen  
vom 16. Dezember 2010

17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	84
18.	Tiefgaragen	130
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	34
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	25
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 v. H., bei Hochhäusern um 10 v. H. und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 38 €/m<sup>2</sup>, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Absatz 1, hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:1987-06 (Anlage 3) maßgebend.

## **Anlage 2**

**(zu § 27 Absatz 4 BremPPV)**

### **Bauwerksklassen**

#### **Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

#### **Bauwerksklasse 2**

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

#### **Bauwerksklasse 3**

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;



#### **Bauwerksklasse 4**

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Stand- sicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkrafteermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

#### **Bauwerksklasse 5**

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,

- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

### **Anlage 3**

**(zu Anlage 1, letzter Absatz, BremPPV)**

#### **Abschnitte der DIN 277-1:1987-06 zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts nach Anlage 1**

### **2. Begriffe**

#### **2.1 Brutto-Grundfläche (BGF)**

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes. Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, z.B. in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche.

#### **2.7 Brutto-Rauminhalt (BRI)**

Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im Übrigen von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerks umschlossen wird.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Fundamenten;
- Bauteilen, soweit sie für den Brutto-Rauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, z.B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben;
- untergeordneten Bauteilen, wie z.B. konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, auskragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

### **3. Berechnungsgrundlagen**

#### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a:  
überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b:  
überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c:  
nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissen, z.B. Geschossen und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln.

**3.1.2** Waagerechte Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, schräg liegende Flächen aus ihrer senkrechten Projektion auf eine waagerechte Ebene zu berechnen.

**3.1.3** Grundflächen sind in m<sup>2</sup>, Rauminhalte in m<sup>3</sup> anzugeben.

## **3.2 Berechnung von Grundflächen**

### **3.2.1 Brutto-Grundfläche**

Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz, in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Brutto-Grundflächen des Bereichs b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senkrechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen.

Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

## **3.3 Berechnung von Rauminhalten**

### **3.3.1 Brutto-Rauminhalt**

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 3.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu errechnen. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die senkrechten Abstände zwischen den Oberflächen des Bodenbelages der jeweiligen Geschosse bzw. den Dächern die Oberfläche des Dachbelages.

Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Oberfläche des Bodenbelages bis zur Unterfläche der darüber liegenden Deckenkonstruktion.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelages des darüber liegenden Geschosses.

Für die Höhen des Bereichs c sind die Oberkanten der diesem Bereich zugeordneten Bauteile, zum Beispiel Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

**Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen  
(BremPPV)**

Vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.629)

**Begründung**

**A. Allgemeines**

Nach dem Vorbild der Musterbauordnung (MBO), Stand November 2002 enthält die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) ein neues, verfahrensunabhängiges System der Prüfung der bautechnischen Nachweise für Standsicherheit (§ 66 Absatz 3 BremLBO) und Brandschutz (§ 66 Absatz 4 BremLBO). Soweit danach bautechnische Nachweise zu prüfen sind, erfolgt diese Prüfung ausschließlich hoheitlich und nicht durch ein nach der MBO auch mögliches System ausschließlich privatrechtlich tätiger Prüfsachverständiger.

Die hoheitliche Prüfung schließt im Bereich Standsicherheit die bereits nach bisherigem Recht übliche Übertragung der Prüfung auf hoheitlich tätig werdende Prüfsachverständigen ein. Zukünftig sollen auf der Grundlage der neuen Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen (nachfolgend BremPPV) auch Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt werden. Diese Prüfsachverständigen für Brandschutz können dann im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde den Brandschnachweis prüfen und diesbezüglich die ordnungsgemäße Bauausführung überwachen. Bisher werden diese Aufgaben ausschließlich durch die Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der Berufsfeuerwehr wahrgenommen.

Soweit der Verordnungsentwurf auch Regelungen über die Anerkennung, Aufgabenerledigung und Vergütung von privat zu beauftragenden Prüfsachverständigen enthält, beziehen sich diese ausschließlich auf Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen sowie auf Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau. Um die Qualität von Planung und Bauausführung zu sichern und die wechselseitige Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen unter den Ländern zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass für Prüfsachverständige einheitliche Qualitätsanforderungen gestellt und einheitliche Anerkennungsvoraussetzungen geschaffen werden sowie für gleiche Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit Sorge getragen wird.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die durch die Bauministerkonferenz beschlossene Muster-Verordnung über die Prüfsachverständigen (MPPVO) möglichst unverändert in Landesrecht umzusetzen.

Die MPPVO fasst

- das Muster einer Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Bautechnische Prüfungsverordnung – MBauPrüfVO),
- das Muster einer Verordnung über bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (Mustersachverständigenverordnung – MSSVO),
- die Muster-Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (MSEGVO) und
- die Muster-Gebührenordnung für Prüfsachverständigen und Prüfämter (M-GOPI)

zusammen, integriert sie in das neue System der MBO und schafft die erforderlichen zusätzlichen Regelungen. Dabei orientiert sie sich an den genannten vorliegenden Mustervorschriften, aber auch an in den Ländern bestehenden Sachverständigenverordnungen. Daneben enthält sie eine Vielzahl von Detailänderungen des derzeitigen Rechtsstandes. Die aktuelle Fassung setzt zudem die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DLR) um.

Von den in der MPPVO zusammengefassten Mustervorschriften ist bisher im Land Bremen nur die Bautechnische Prüfungsverordnung durch die Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (BauPrüfVO) vom 10. Juni 1983 (Brem.GBl. S.393) als Rechtsverordnung erlassen worden, die jedoch noch keine Anerkennung eines Prüffingenieurs für Brandschutz ermöglicht. Die Gebührenregelungen für Prüffingenieure sind zurzeit noch Bestandteil der Baukostenverordnung und Regelungen über Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen gibt es nur in der Bremischen Verordnung über Garagen und Stellplätze (BremGaVO) vom 11. November 1980 (Brem.GBl. S.281) bezüglich der dort vorgeschriebenen Prüfungen.

Vor diesem Hintergrund passt der Entwurf der neuen BremPPV zunächst die Rechtsverhältnisse des Prüffingenieurs für Standsicherheit an die MPPVO und damit an die Rechtsentwicklung in den anderen Bundesländern an

Darüber hinaus regelt der Entwurf erstmals auch die Anerkennung, Aufgabenerledigung und Vergütung für

- Prüffingenieure für Brandschutz,
- Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau sowie
- Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu Teil 1 – Allgemeine Vorschriften**

Teil 1 legt den Anwendungsbereich (§ 1) der BremPPV fest. Er definiert die Rechtsstellung der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (§ 2) und regelt die Voraussetzungen für deren Anerkennung (§ 3), die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 4), die allgemeinen Pflichten der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (§ 5), das Anerkennungsverfahren (§ 6), Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (§ 7), die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Prüffingenieur oder Prüfsachverständiger (§ 8) sowie die Gleichwertigkeit von Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen und deren gegenseitige Anerkennung in den Ländern (§ 9).

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

§ 1 regelt in **Satz 1** den Anwendungsbereich der BremPPV, nämlich die Anerkennung und Tätigkeit der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, ferner – ergänzend und konkretisierend zu den insoweit in der BremLBO enthaltenen Vorschriften – die Rechtsverhältnisse der Prüfämter und die Typenprüfung. Zunächst werden nach **Satz 2 Halbsatz 1** Prüffingenieure in den Fachbereichen Standsicherheit (**Nummer 1**) und Brandschutz (**Nummer 2**) anerkannt. Dabei werden die Begriffe „Standsicherheit“ und „Brandschutz“ im Sinne des Sprachgebrauchs der BremLBO benutzt. Standsicherheit bedeutet danach Standsicherheit unter allen Belastungszuständen, also auch im Brandfall, so dass sie die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile einschließt. Der Begriff „Brandschutz“ bezieht sich auf die Anforderungen des § 14 BremLBO und mithin auf den vorbeugenden Brandschutz.

Die Prüfung der Schallschutz- und Wärmeschutznachweise gehört abweichend vom bisherigen Recht (§ 1 Absatz 1 BauPrüfVO a.F.) nicht mehr zu dem Tätigkeitsbereich eines Prüffingenieurs für Standsicherheit, weil diese nach § 66 Absatz 5 Satz 1 BremLBO bauaufsichtlich nicht mehr geprüft werden.

Nach **Halbsatz 2** werden darüber hinaus Prüfsachverständige in den Fachbereichen sicherheitstechnischer Anlagen (**Nummer 1**) sowie Erd- und Grundbau (**Nummer 2**) anerkannt. Für die Anerkennung von Prüffingenieuren in diesen beiden Fachbereichen besteht kein Bedürfnis, da dort bereits bisher Sachverständige ausschließlich auf privatrechtlicher Basis und nicht als beliebige Unternehmer tätig waren: Nach § 1 Absatz 1 MSEGVO war Aufgabe der

anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau, die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Person zu „beraten und hierüber ein Gutachten anzufertigen“. § 4 Absatz 1 Satz 1 MSVVO sah für technische Anlagen und Einrichtungen (vgl. näher § 1 MSSVO) eine eigenverantwortliche Prüfung durch die Sachverständigen vor; auch im Übrigen ergibt sich aus den Regelungen des § 4 MSSVO, dass es sich bei der Tätigkeit der Sachverständigen auf deren Grundlage nicht um eine bauaufsichtliche (hoheitliche) Tätigkeit handelte.

### **Zu § 2 (Prüfindgenieure und Prüfsachverständige)**

**Absatz 1 Satz 1** umschreibt die hoheitliche Tätigkeit der Prüfindgenieure als beliehene Unternehmer dadurch, dass diese bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der BremLBO oder von Vorschriften aufgrund der BremLBO wahrnehmen (vgl. auch § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BremLBO). Die Vorschrift schreibt zusätzlich fest, dass Prüfindgenieure (ausschließlich) im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde tätig werden (vgl. schon bisher § 1 Absatz 1 und 2 BauPrüfVO a.F.). Auch wenn die Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch den Bauherrn nicht darüber entscheidet, ob der Prüfindgenieur hoheitlich (bauaufsichtlich) oder privatrechtlich tätig wird (vgl. BGH, Ur. v. 25.03.1993 – III ZR 34/92 –, NJW 1993, 1784), soll damit eine klare systematische Trennung zwischen den allein im Auftrag des Bauherrn und im (privaten) Rechtsverhältnis zu ihm tätig werdenden Prüfsachverständigen einerseits und den gleichsam als „verlängerter Arm“ der Bauaufsichtsbehörde arbeitenden Prüfindgenieuren andererseits bewirkt werden.

**Satz 2** trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfindgenieure Bestandteil der (mittelbaren) Staatsverwaltung sind und unterstellt sie der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Der Begriff der Fachaufsicht wird verwendet, um klarzustellen, dass sich die Aufsicht auch auf die Zweckmäßigkeit – und nicht nur die Rechtmäßigkeit – der Aufgabenwahrnehmung durch den Prüfindgenieur erstreckt. Für die Prüfsachverständigen kommt – da sie nicht Bestandteil der Staatsverwaltung sind – eine entsprechende Regelung nicht in Betracht. Das bedeutet freilich nicht, dass die Ordnungsmäßigkeit ihrer Aufgabenerfüllung keiner öffentlich-rechtlichen Überwachung unterläge; sie ist Aufgabe der Anerkennungsbehörde und wird insbesondere über die Widerrufsbefugnis nach § 7 Absatz 2 sanktioniert. Die Befugnis zum Widerruf der Anerkennung als ultima ratio schließt auch die Befugnis der Anerkennungsbehörde zu vorbereitenden Maßnahmen und mildereren Mitteln ein, etwa zur Anforderung von Auskünften und Aufzeichnungen oder zu Abmahnungen.

Die Vorschrift unterstellt gem. § 1 Absatz 7 BauPrüfVO a.F. die Prüfindgenieure der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Dabei verwendet die Verordnung den Behördenbegriff im (weiten) verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne (vgl. § 1 Absatz 4 BremVwVfG). Behörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 – und der Verordnung im Übrigen – muss daher nicht notwendig eine staatliche Stelle, sondern kann z.B. auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – etwa eine berufsständische Kammer – sein.

**Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1** umschreibt die ausschließlich privatrechtliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen, deren Charakter sich auch darin niederschlägt, dass diese allein vom Bauherrn oder dem sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen beauftragt und für ihn – nicht für die Bauaufsichtsbehörde – tätig werden (vgl. auch § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BremLBO). Die Beauftragung durch einen sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen kommt immer dann in Betracht, wenn eine sicherheitsrechtliche Verantwortlichkeit des Bauherrn nicht mehr besteht, etwa durch den Eigentümer. **Halbsatz 2** unterstreicht die ausschließlich privatrechtliche Stellung des Prüfsachverständigen durch die klarstellende Aussage, dass die Prüfsachverständigen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Aufgaben wahrnehmen.

**Satz 2** sichert die fachliche Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen gegenüber ihren Auftraggebern. Die ausdrückliche Regelung ist hier – anders als bei den Prüfsachverständigen – erforderlich, da deren Unabhängigkeit gegenüber den Bauherrn durch die ausschließliche Abhängigkeit von der sie beauftragenden Bauaufsichtsbehörde sichergestellt wird. Die Vorschrift soll auch auf die zwischen Prüfsachverständigen und Bauherrn abzuschließenden privatrechtlichen Verträge insofern ausstrahlen, als sie eine Kündigung dieser Verträge wegen fachlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherrn und Prüfsachverständigen (als wichtigen Grund) ausschließen soll.

Die (personenbezogene) Verantwortlichkeit der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und Bescheinigungen schließt nicht aus, dass sich Prüfsachverständige und Prüfsachverständige, wenn ihre Fachkunde im Einzelfall nicht ausreicht, insoweit kompetenter Dritter bedienen können und ggf. auch müssen. § 13 Absatz 3 Satz 3 regelt lediglich eine typische Fallkonstellation; aus der Vorschrift kann aber kein Umkehrschluss dahingehend gezogen werden, dass in allen anderen denkbaren Fällen der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständige weitere sachverständige Dritte – unbeschadet seiner Außenverantwortung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Bauherrn – nicht hinzuziehen dürfte.

### **Zu § 3 (Voraussetzungen der Anerkennung)**

§ 3 enthält Grundsätze für die Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen.

**Absatz 1** regelt die grundsätzliche Verbindlichkeit der Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 vorbehaltlich abweichender Regelungen in Einzelvorschriften der BremPPV.

**Absatz 2** lässt in **Satz 1** die Versagung der Anerkennung für Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 GG sind, bei fehlender Gegenseitigkeit zu, es sei denn, es handelte sich nach **Satz 2** um Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder um nach deren Recht diesen gleichgestellte Personen.

### **Zu § 4 (Allgemeine Voraussetzungen)**

§ 4 enthält die allgemeinen – fachbereichsübergreifenden – Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen. Dabei wird die – systematisch wenig befriedigende – Unterscheidung zwischen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 3 Absatz 1 BauPrüfVO a.F.) und zwingenden Versagungsgründen (§ 3 Absatz 3 BauPrüfVO a.F.) zugunsten eines einheitlichen Katalogs von Anerkennungsvoraussetzungen aufgegeben.

**Satz 1 Nummer 1** entspricht in der Sache § 3 Absatz 1 Nummer 3 BauPrüfVO a.F.. **Nummer 2** entspricht § 3 Absatz 3 Nummer 2 BauPrüfVO a.F.. **Nummer 3** greift bisher verstreut in der BauPrüfVO a.F. (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummern 3 und 4) enthaltene sachliche Anliegen zusammenfassend auf. **Nummer 4** entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 10 BauPrüfVO a.F.; Geschäftssitz ist diejenige Niederlassung des Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen, für die er als solcher anerkannt wird. Die – neue – Anforderung der **Nummer 5**, dass Prüfsachverständige und Prüfsachverständige die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen, resultiert aus dem Verzicht auf das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit in § 3 Absatz 1 Nummer 5 BauPrüfVO a.F.. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist für eine sachgerechte Anwendung des Bauordnungsrechts einschließlich des technischen Regelwerks und für den Umgang mit Bauaufsichtsbehörden, Bauherrn und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

**Satz 2** konkretisiert die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3. **Nummer 1** entspricht der 1. Alternative des § 3 Absatz 1 Nummer 1 BauPrüfVO a.F.. **Nummer 2** präzisiert insoweit, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständige innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig ist. **Buchstabe a** soll sicherstellen, dass die Tätigkeit eines einem solchen Zusammen-



schluss angehörenden Prüffingenieurs oder Prüfsachverständigen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. **Buchstabe b** zielt auf die Sicherstellung einer einem Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung des Prüffingenieurs oder Prüfsachverständigen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. **Buchstabe c** soll die fachliche Unabhängigkeit seiner Tätigkeit als Prüffingenieur oder Prüfsachverständiger innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten. **Nummer 3** entspricht der 2. Alternative in § 3 Absatz 1 Nummer 1 BauPrüfVO a.F.; der Begriff der „Beratung“ umfasst auch Nachweiseerstellung und Planung (vgl. die Beschreibung der Berufsaufgaben des Architekten in § 1 des Bremischen Architektengesetzes bzw. des Beratenden Ingenieurs in § 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes). Dabei erscheint die zusätzliche Forderung, dass auch der Hochschullehrer ein eigenes Ingenieurbüro unterhalten solle, nicht gerechtfertigt. Ein Verzicht darauf führt auch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen, da der Hochschullehrer – als Beamter – bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen darf, das sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten hat und den besonderen Vorteil berücksichtigen muss, der dem Hochschullehrer durch die Inanspruchnahme entsteht.

**Satz 3** konkretisiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen und greift insofern das in § 3 Absatz 3 Nummer 3 und 4 BauPrüfVO a.F. enthaltene Anliegen auf. Die Vorschrift konkretisiert zugleich generalisierend die Verpflichtung zur Unparteilichkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die allgemeine Befangenheitsregelung in § 5 Absatz 3.

Entbehrlich erscheinen die bisher in § 3 Absatz 3 Nummern 5 und 6 BauPrüfVO a.F. enthaltenen zwingenden Versagungsgründe. In den Fällen des § 3 Absatz 3 Nummer 5 BauPrüfVO a.F. liegt ohnehin fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 vor. Das Schutzziel des § 3 Absatz 3 Nummer 6 BauPrüfVO a.F., Prüffingenieur solle nur sein, wer über ein (verfügbares) Vermögen als Basis seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit verfügt, wird von dieser bisherigen Anforderung allenfalls unvollkommen erreicht; insbesondere kann auch dem Vermögensverfall des Prüffingenieurs nach Anerkennung auf diese Weise nicht vorgebeugt werden. Ob die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Prüffingenieurs oder Prüfsachverständigen seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden, ist vielmehr eine Frage der Zuverlässigkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 1.

### **Zu § 5 (Allgemeine Pflichten)**

§ 5 regelt die allgemeinen Pflichten der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen.

**Absatz 1 Satz 1** entspricht grundsätzlich § 7 Absatz 4 BauPrüfVO a.F.. Die allgemeinen Pflichten werden – systemgerecht – um die bisher in § 3 Absatz 2 Nummer 6 MSVVO bzw. § 4 Nummer 5 MSEGVO enthaltenen Anforderungen an den Inhalt des Anerkennungsantrags hinsichtlich der Prüfgeräte und Hilfsmittel ergänzt. Dabei versteht sich von selbst, dass die Prüfgeräte geeignet, u. a. kalibriert und kalibrierfähig sein müssen.

**Satz 2** stellt sicher, dass analog den Regelungen für die Prüftätigkeit bei einem Zusammenschluss nach § 4 Satz 2 Nummer 2 die Prüfung am Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, erfolgen muss. **Satz 3** entspricht in der Sache § 7 Absatz 5 BauPrüfVO a.F.. Soweit es bei einer Prüfung – wie bei technischen Anlagen und Einrichtungen – auf die spezifische Sachkunde des Prüfsachverständigen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, kann diese Anwesenheit vor Ort nicht durch einen mitwirkenden Mitarbeiter ersetzt werden.

**Satz 4 Halbsatz 1** nimmt § 4 Absatz 2 Nummer 5 BauPrüfVO a.F. auf und gleicht die Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden an; die Haftpflichtversicherung muss auch solche Schadensfälle abdecken, deren Ursache zwar während des Bestehens des Versicherungsvertragsverhältnisses gesetzt worden ist, die aber erst nach Beendigung die-

ses Verhältnisses eintreten (Nachhaftung). Für differenzierte Anforderungen an die Haftpflichtversicherung von Prüffingenieuren einerseits, Prüfsachverständigen andererseits besteht nach den bisherigen Erfahrungen keine Veranlassung. Satz 4 **Halbsatz 2** bestimmt die zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung. Aus § 7 Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich, dass die Anerkennung noch vor der Mitteilung des Versicherers erlischt.

**Absatz 2** verpflichtet Prüffingenieure und Prüfsachverständige, Änderungen hinsichtlich etwaiger Niederlassungen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4) und etwaiger Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5), der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. In der Begründung einer Niederlassung kann ggf. ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und damit ein Widerrufsgrund nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 liegen, in der Beteiligung ein Verstoß gegen § 4 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Satz 3 und damit ein Widerrufsgrund nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BremVwVfG. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann indiziell für die fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 1 sein.

**Absatz 2a** regelt zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie abweichend von § 7 Absatz 1 BauPrüfVO a.F. eine Genehmigungspflicht bei der Errichtung von weiteren Niederlassungen (Zweitniederlassung) als Prüffingenieur oder Prüfsachverständiger. Die Genehmigungspflicht nach **Satz 1** resultiert aus der Tatsache, dass die Anerkennung ausschließlich an die Person des Prüffingenieurs bzw. des Prüfsachverständigen gebunden ist. Der Prüffingenieur und der Prüfsachverständige sind damit persönlich für die Prüfung verantwortlich und haben die Prüftätigkeit ihrer Mitarbeiter in besonderem Maße persönlich zu überwachen. Sie müssen über den Stand der Prüfung jederzeit Bescheid wissen und der Behörde bzw. dem Aufsteller der Standsicherheitsnachweise und dem Bauherrn darüber und über eventuelle Problempunkte bei der Prüfung kurzfristig verbindlich Auskunft geben können. Der Bewerber hat deshalb nach **Satz 2** in seinem Genehmigungsantrag anzugeben, in welcher Weise er seine Aufgaben von mehreren Niederlassungen aus erfüllen wird. Insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen und zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist nach **Satz 3** zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann. Dabei ist ausreichend, wenn insoweit begründete Bedenken bestehen. Soweit eine Zweitniederlassung in einem anderen Land errichtet werden soll, werden auch die Interessen des anderen Landes berührt. Die Zweitniederlassung soll daher nach **Satz 4** im Einvernehmen mit dem anderen Land durch das Land des Geschäftssitzes genehmigt werden. Bei Verfehlungen in anderen Ländern ist wie bisher das Land des Geschäftssitzes für die Ahndung zuständig.

**Absatz 3** enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die an § 7 Absatz 6 BauPrüfVO a.F. anknüpft und zusätzlich die in § 4 Satz 2 Nummer 2 angesprochene Fallkonstellation einbezieht.

**Absatz 4 Satz 1** knüpft an § 7 Absatz 3 BauPrüfVO a.F. an, lässt aber – was zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems privater Prüfsachverständiger erforderlich ist, die Ablehnung eines Auftrags nur aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe im Sinne der Vorschrift können nur sachbezogene sein, einschließlich einer Arbeitsüberlastung, die andernfalls eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. **Sätze 1 und 2** sollen den Auftraggeber vor (Verzögerungs-) Schäden schützen, die dadurch entstehen, dass der Prüffingenieur oder Prüfsachverständige den Auftraggeber in dem Glauben belässt, er nähme den Auftrag an, und erst nach längerem Zeitablauf gleichwohl den Auftrag ablehnt. Die Regelung entspricht § 44 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

**Absatz 5** entspricht – mit den sich aus der Einbeziehung der Prüfsachverständigen ergebenden Modifikation – § 9 Absatz 2 BauPrüfVO a.F..

### **Zu § 6 (Anerkennungsverfahren)**

§ 6 regelt die allgemeinen Grundsätze des Anerkennungsverfahrens.

Nach **Absatz 1 Satz 1** ist – in der Sache übereinstimmend mit § 1 Absatz 5 i.V.m. § 4 Absatz 1 BauPrüfVO a.F. – für die Anerkennung die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde sachlich zuständig, die als „Anerkennungsbehörde“ legal definiert wird. Der von der Verordnung verwendete (weite) verwaltungsverfahrenrechtliche Begriff der Behörde lässt eine Übertragung der Anerkennung auch auf berufsständische Kammern (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) zu. Das erforderliche Anforderungsniveau im Anerkennungsverfahren wird dadurch sichergestellt, dass der Prüfungsausschuss stets durch die oberste Bauaufsichtsbehörde gebildet wird (§ 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 2), in ihm mit einem Mitglied aus ihrem Geschäftsbereich vertreten ist (§ 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) sowie ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht hat (§ 11 Absatz 2 Satz 6, § 17 Absatz 2). Neu geregelt wird in **Satz 2**, dass örtlich zuständig die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers ist. Daraus folgt – zusammen mit § 4 Satz 1 Nummer 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 –, dass die Anerkennung als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger in einem anderen Land als demjenigen, in welchem der Bewerber seinen Geschäftssitz hat, nicht möglich ist.

**Absatz 2** regelt den Inhalt des Antrags. **Satz 1 Nummer 1** entspricht in der Sache § 4 Absatz 2 Nummer 7 BauPrüfVO a.F. **Nummer 2** korrespondiert mit §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 18 Absatz 2 und 24 Satz 3. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Beschränkung der möglichen Prüfungswiederholungen durch Ausweichen in andere Länder umgangen wird.

**Satz 2** zählt die notwendigen Unterlagen auf, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigegeben werden müssen. **Nummer 1** entspricht § 4 Absatz 2 Nummer 1 BauPrüfVO a.F., **Nummer 2** § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchst. a BauPrüfVO a.F., **Nummer 3** – präzisiert – § 4 Absatz 2 Nummer 3 BauPrüfVO a.F.; dabei erscheint die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend. **Nummer 4** präzisiert § 5 Absatz 2 a bezüglich der Errichtung weiterer Niederlassungen. **Nummer 5** schließt an § 4 Absatz 2 Nummer 6 BauPrüfVO a.F. an, schließt aber alle Fälle des § 4 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 ein. **Nummer 6** entspricht in der Sache – redaktionell gestrafft – § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchst. b BauPrüfVO a.F.. Die Aufzählung ist – im Unterschied zu § 4 Absatz 2 BauPrüfVO a.F. – abschließend, um dem Bewerber eine unzweifelhafte Beurteilung der für einen vollständigen Antrag erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen.

**Satz 3** räumt der Anerkennungsbehörde aber die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Vor diesem Hintergrund erscheint § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchst. c BauPrüfVO a.F. entbehrlich. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich bereits aus § 5 Absatz 1 Satz 4 und ist durch § 7 Absatz 1 Nummer 4 sanktioniert; den Nachweis – wie bisher in § 4 Absatz 2 Nummer 5 BauPrüfVO a.F. – bereits für die Antragstellung bei noch ungewissem Ausgang des Anerkennungsverfahrens zu fordern, erscheint nicht sachgerecht.

**Absatz 2a** setzt die verfahrensrechtlichen Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) für das Anerkennungsverfahren um. Die danach erforderlichen Erleichterungen sollen auch den „inländischen“ Bewerber zugute kommen. **Satz 1** regelt die Eingangsbestätigung; **Satz 2** die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Absatz 5 DLR). **Satz 3 Halbsatz 1** bestimmt die nach Art. 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit drei Monaten. Die nach **Satz 3 Halbsatz 2** mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Ab-

satz 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. **Satz 4** bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Absatz 3 Satz 4 DLR). **Satz 5** regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Absatz 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. **Satz 6** verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

**Absatz 3** legt fest, dass die Anerkennungsbehörde nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen führt. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Listen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Anerkennungsbehörde überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

**Absatz 4** regelt das Verfahren, wenn der Prüfindgenieur oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz in ein anderes Land verlegt. Da die örtliche Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde durch Absatz 1 Satz 2 strikt an das Land des Geschäftssitzes gebunden ist und die Anerkennungsbehörde des ursprünglichen Geschäftssitzlandes nicht außerhalb der Landesgrenzen tätig werden kann, muss mit der Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land eine entsprechende Änderung der örtlich zuständigen Anerkennungsbehörde einhergehen. Andererseits widerspräche es dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung (§ 9), wenn ein Prüfindgenieur oder Prüfsachverständiger zwar in einem anderen Land als Prüfindgenieur oder Prüfsachverständiger tätig werden könnte, aber bei einem Geschäftssitzwechsel in das andere Land einem erneuten Anerkennungsverfahren unterworfen würde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet **Satz 1** den Prüfindgenieur oder Prüfsachverständigen, die (beabsichtigte) Verlegung seines Geschäftssitzes in ein anderes Land der bisherigen Anerkennungsbehörde anzuzeigen, die sodann die über den Prüfindgenieur oder Prüfsachverständigen geführten Akten an die neue Anerkennungsbehörde abgibt (**Satz 2**). Die Anerkennungsbehörde des neuen Sitzlandes trägt den Prüfindgenieur oder Prüfsachverständigen in die von ihr nach Absatz 3 geführte Liste ein (**Satz 3**); damit erwirbt der Prüfindgenieur oder Prüfsachverständige zugleich die Befugnis, die Bezeichnung Prüfindgenieur oder Prüfsachverständiger nach dem Recht des neuen Geschäftssitzlandes zu führen. **Satz 4** stellt klar, dass im Übrigen ein neues Anerkennungsverfahren nicht stattfindet.

#### **Zu § 7 (Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung)**

§ 7 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

**Absatz 1** zählt die Fälle auf, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der BremPPV erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der Anerkennungsbehörde bedarf. **Nummer 1** (Verzicht) entspricht § 8 Absatz 1 Nummer 1 BauPrüfVO a.F., **Nummer 2** (Altersgrenze) § 8 Absatz 1 Nummer 2 BauPrüfVO a.F.. **Nummer 3** lässt die Anerkennung erlöschen, wenn der Prüfindgenieur oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert. Sie nimmt damit den zwingenden Widerrufsgrund des § 8 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Nummer 2 BauPrüfVO a.F. auf, gestaltet ihn aber systemgerecht als Erlöschensgrund aus, weil es einer gesonderten Feststellung der Voraussetzungen nicht bedarf und ein Widerrufsermessen bereits nach bisheriger Rechtslage nicht eingeräumt war. Entsprechendes gilt für den zwingenden Widerrufsgrund des § 8 Absatz 3 Nummer 5 BauPrüfVO a.F. aufnehmenden Erlöschenstatbestand der **Nummer 4** (fehlender Versicherungsschutz).

**Absatz 2** zählt Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung auf. Dabei entspricht **Nummer 1** § 8 Absatz 2 Nummer 2 BauPrüfVO a.F.. **Nummer 2** knüpft an § 8 Absatz 2 Nummer 4 BauPrüfVO a.F. an, präzisiert diesen Widerrufsgrund aber dahingehend, dass sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreicht. **Nummer 3** sanktioniert den Verstoß gegen die Pflicht aus § 5 Absatz 1 Satz 3 und stellt darüber hinaus sicher, dass auch der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige selbst nicht in einem Umfang Aufträge annimmt, die von ihm ordnungsgemäß nicht bearbeitet werden können. **Nummer 4** entspricht – präzisiert – § 8 Absatz 2 Nummer 3 BauPrüfVO a.F., stellt jedoch nicht mehr auf das Zweitniederlassungsverbot als solches ab sondern auf das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung für die Zweitniederlassung als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist **Absatz 2** als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten des Prüflingenieurs oder Prüfsachverständigen nahe liegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 BremVwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 **Nummern 1 bis 4** aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann. Daher besteht kein Bedürfnis mehr wie für den bisherigen § 8 Absatz 3 BauPrüfVO a.F.

**Absatz 3** verweist klarstellend auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 BremVwVfG, die ohnehin bereits ergänzend zu der bisherigen Regelung gegolten hat.

**Absatz 4** räumt der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit ein, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung entspricht Art. 11 DRL und verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung gem. § 1 Absatz 6 BauPrüfVO a.F. weniger Verwaltungsaufwand, entlässt indessen Prüflingenieur und Prüfsachverständige nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

### **Zu § 8 (Führung der Bezeichnung Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger)**

§ 8 regelt die Führung der Bezeichnung Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger.

Die Regelung entspricht in der Sache § 1 Absatz 5 BauPrüfVO a.F.. Sie ist durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 35 Absatz 1 entsprechend § 17 BauPrüfVO a.F. bußgeldbewehrt.

### **Zu § 9 (Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung)**

§ 9 regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüflingenieuren und Prüfsachverständigen zwischen den Ländern. Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung setzen gleiche Anerkennungsvoraussetzungen in den Ländern auf der Grundlage der M-PPVO, insbesondere des von ihr festgelegten Anforderungs- und Tätigkeitsprofils voraus (vgl. im Übrigen zu den Übergangsvorschriften in § 36). Die Absätze 2 bis 4 dienen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

**Absatz 1 Satz 1** regelt für den jeweiligen Fachbereich und ggf. die jeweilige Fachrichtung die Gleichwertigkeit von Prüflingenieuren und Prüfsachverständigen, **Satz 2 Halbsatz 1** in sachlicher Übereinstimmung mit § 15 BauPrüfVO a.F. die gegenseitige Anerkennung in den Ländern. Aus der Zusammenschau beider Vorschriften folgt, dass in Ländern, die sich wie Bremen für ein Prüflingenieursystem entscheiden, wegen der in Satz 1 festgelegten Gleichwertigkeit von Prüflingenieuren und Prüfsachverständigen Prüfsachverständige anderer Länder als Prüflingenieure tätig werden dürfen, in Ländern, die sich für ein Prüfsachverständigensystem entscheiden, Prüflingenieure anderer Länder als Prüfsachverständige; die gegenseitige

Anerkennung ist also nicht jeweils auf Prüfsachverständige einerseits, Prüfsachverständige andererseits beschränkt. Folgerichtig verzichtet Satz 2 **Halbsatz 2** auch auf eine nochmalige Eintragung in die Liste nach § 6 Absatz 3.

**Absatz 2** betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, und dafür hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches vergleichbare Berechtigungen besitzen sowie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (**Satz 1**). Nach **Satz 2** ist das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Anerkennungsbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde ist jedoch nicht erforderlich. Nach **Satz 3 Halbsatz 1** soll die Anerkennungsbehörde das Tätigwerden untersagen, wenn sie aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach **Satz 3 Halbsatz 2** über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Bauaufsichtsbehörden oder Bauherren vermeiden.

**Absatz 3** betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, da sie dort geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können. Nach **Satz 1** dürfen diese Personen erst tätig werden, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen erfüllen. **Satz 2** regelt, dass die Bescheinigung auf Antrag erteilt wird und dass dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. **Satz 3** erklärt die Vorschriften über die Eingangsbestätigung (§ 6 Absatz 2a Sätze 1 und 2), die Frist für die Bearbeitung des Antrags (§ 6 Absatz 2a Satz 3), das Erfordernis der Begründung und den Zeitpunkt der Fristverlängerung (§ 6 Absatz 2a Satz 4) sowie die Genehmigungsfiktion (§ 6 Absatz 2a Satz 5) für entsprechend anwendbar.

**Absatz 4 Satz 1** sieht vor, dass Anzeigen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind (Art. 10 Absatz 3 und 4 DLR). **Satz 2** verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass die vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können (Art. 6 DLR).

## **Teil 2 bis Teil 5**

Der zweite bis fünfte Teil regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung, die Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens und die Aufgabenerledigung für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen und ggf. Fachrichtungen.

### **Zu Teil 2 - Prüfsachverständige für Standsicherheit; Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

Teil 2 enthält im 1. Abschnitt die besonderen Regelungen für die Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Der 2. Abschnitt regelt die Rechtsverhältnisse der Prüfämter, die Typenprüfung und die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

### **Zu § 10 (Besondere Voraussetzungen)**

§ 10 **Satz 1** regelt die besonderen Anerkennungs Voraussetzungen für die Prüflingenieure für Standsicherheit. Die Festlegung der Fachrichtungen entspricht § 2 BauPrüfVO a.F..

**Nummer 1** entspricht grundsätzlich § 3 Absatz 1 Nummer 6 BauPrüfVO a.F., verlangt aber nicht mehr ausdrücklich die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und stellt deshalb ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule gleich. Das bisherige achtsemestrige Studium – im Hinblick auf die künftigen sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge – festzuschreiben, besteht keine Veranlassung, da die übrigen Zulassungsvoraussetzungen die fachliche Qualifikation des Prüflingenieurs hinreichend gewährleisten.

**Nummer 2** präzisiert die Anforderung des § 3 Absatz 1 Nummer 1 BauPrüfVO a.F. dahingehend, dass der Bewerber seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig gewesen ist. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Das Erfordernis der eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit vor Anerkennung soll sicherstellen, dass sich der künftige Prüflingenieur bereits innerhalb eines angemessenen Zeitraums in einer solchen beruflichen Stellung bewährt hat und nicht erst nach Anerkennung bewähren muss. Die Regelung entspricht auch – bis auf Baden-Württemberg – der Rechtslage in den Ländern.

**Nummer 3** entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 7 BauPrüfVO a.F.. Die erstellten Standsicherheitsnachweise sollen auch statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben der jeweiligen Fachrichtung beinhalten. Als mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen oder der technischen Bauleitung vergleichbare Tätigkeiten zählt z. B. die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen. Die Erfüllung der Anforderung wird durch die Vorlage eines Bautenverzeichnisses nachgewiesen, aus dem zugleich auch Schlüsse auf die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 5 gezogen werden können.

**Nummer 4** entspricht – redaktionell gestrafft – § 3 Absatz 1 Nummer 8 BauPrüfVO a.F..

**Nummer 5** entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 2 BauPrüfVO a.F.. Leistungen, durch die der Antragsteller seine überdurchschnittlichen Fähigkeiten als Ingenieur nachweisen kann sind z. B. von ihm selbst, unter seiner Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Standsicherheitsnachweise für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige oder sehr schwierige Bauwerke (Bauwerkklasse 4 und 5) der beantragten Fachrichtung.

**Nummer 6** entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 4 BauPrüfVO a.F.. Erforderlich ist, dass der Prüflingenieur nachweisen kann, dass er in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und der Stabilität der Tragwerke sowie auf dem Gebiet des (konstruktiven) Brandschutzes verfügt sowie besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauwerken besitzt. Nachzuweisen sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbundbauten und schwingungsanfälligen Bauwerken sowie der Anwendung der ADV-Technik im Rahmen der bautechnischen Nachweise. Erforderlich sind auch Kenntnisse der Baustofftechnologie.

**Satz 2** definiert das erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren in Anlehnung an die Regelung bei den Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in § 20 Absatz 1 Nummer 1 als Nachweis der Anerkennungs Voraussetzungen der Nummern 3 bis 6, das durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen ist.

### **Zu § 11 (Prüfungsausschuss)**

§ 11 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Während § 5 BauPrüfVO a.F. die Bildung eines Beirates vorsah, von dem die Anerkennungsbehörde ein –

naturgemäß rechtlich unverbindliches – Gutachten über die fachliche Eignung des Bewerbers einholen konnte, entscheidet sich die BremPPV für ein System gestufter Teilentscheidungen, innerhalb dessen der Prüfungsausschuss eine verbindliche Teilentscheidung über die fachliche Eignung des Bewerbers trifft (vgl. näher zu § 12 Absatz 1).

**Absatz 1** legt den Grundsatz fest, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss bildet.

**Absatz 2 Satz 1** bestimmt unter Bezug auf die nach Satz 3 vorgegebene Zusammensetzung des Prüfungsausschusses eine Mindestzahl von 6 Mitgliedern und lässt damit die Möglichkeit offen, mehr Mitglieder zu berufen als nach Satz 3 mindestens erforderlich sind. Bisher setzt sich der Beirat gem. § 5 Absatz 3 Satz 1 BauPrüfVO a.F. aus insgesamt 5 Mitgliedern zusammen. Aus **Satz 3** ergibt sich mittelbar – als Regelanforderung – die in Satz 1 genannte Mindestzahl von sechs Mitgliedern. Die Regelung soll die Mitwirkung der Wissenschaft (**Nummer 1**), der Bauwirtschaft (**Nummer 2**), der Prüffingenieure (**Nummer 3**) und der Bauaufsicht (**Nummer 4**) sicherstellen, wobei letzteres Mitglied abweichend vom Muster nicht aus der obersten Bauaufsichtsbehörde oder aus deren Geschäftsbereich kommen muss.

**Satz 4 Halbsatz 1** befristet – übereinstimmend mit § 5 Absatz 3 Satz 2 BauPrüfVO a.F. – die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre; **Halbsatz 2** lässt Wiederberufungen zu. Die Mitgliedschaft endet aber wenn die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht mehr vorliegen (**Satz 5 Halbsatz 1 Nummer 1**) oder – wie die Anerkennung selbst (§ 7 Absatz 1 Nummer 2) – jedenfalls mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs (**Satz 5 Halbsatz 1 Nummer 2**), wobei das nach dieser Vorschrift ausscheidende Mitglied noch ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, abschließen kann (**Halbsatz 2**). **Satz 6** gewährleistet der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht ohne Stimmrecht, um – unabhängig von dem aus ihrem Geschäftsbereich kommenden Mitglied nach Satz 3 Nummer 4 – aus ihrer Sicht wesentlich erscheinende Gesichtspunkte in die Beratungen einzubringen und zu erläutern.

**Absatz 3** entspricht § 5 Absatz 3 Satz 3 BauPrüfVO a.F., **Satz 3** stellt abweichend vom bisherigen Recht aber korrespondierend mit Tarifziffer 105.16.02 der Kostenverordnung Bau klar, dass die ehrenamtliche tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen einschließlich Reisekosten haben.

**Absatz 4 Satz 1** regelt die Bestellung des vorsitzenden und des dieses vertretenden Mitglieds. **Satz 2** sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung gibt. Eine Regelung der Geschäftsführung (vgl. bisher § 5 Absatz 4 BauPrüfVO a.F.) erscheint entbehrlich, da die sächlichen und personellen Mittel, deren der Prüfungsausschuss bedarf, ohnehin von dem Rechtsträger der Anerkennungsbehörde zu stellen sind, bei welcher der Prüfungsausschuss gebildet ist.

Abweichend vom Muster und von dem Grundsatz nach Absatz 1 ermöglicht **Absatz 5** auf die Bildung eines eigenen Prüfungsausschusses zu verzichten und stattdessen zu verlangen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht. Der Bezug auf Absatz 2 stellt klar, dass dies auch möglich ist, wenn der Prüfungsausschuss nicht die in Absatz 2 geforderte Zusammensetzung aufweist.

### Zu § 12 (Prüfungsverfahren)

§ 12 regelt das Prüfungsverfahren.

**Absatz 1 Satz 1** verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 (zunächst) dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach **Satz 2** trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Nummern 3 bis 6. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Anerkennungsbe-



hörde; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Anerkennungsbehörde und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss angestrebt. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber dem Bewerber, der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann, und geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach **Satz 3** ist erforderlich, da die verwaltungsverfahrensrechtliche Begründungspflicht des § 39 BremVwVfG mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts – da die Außenwirkung fehlt – nicht eingreift.

**Absatz 2** enthält Regelungen zu Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens und entspricht damit § 5 Absatz 2 BauPrüfVO a.F.. Die M-PPVO überlässt es – angesichts der unterschiedlichen Ausgangssituationen und Erfahrungen in den Ländern – dem Landesrecht, ob der Bewerber seine Kenntnisse schriftlich und/oder mündlich nachzuweisen hat. **Satz 1** übernimmt vor diesem Hintergrund die bereits nach dem bisherigen Recht in § 5 Absatz 2 bestehende Möglichkeit, einen schriftlichen oder mündlichen Nachweis der Kenntnisse zu verlangen. Die Sätze 2 bis 5 übernehmen aus der M-PPVO das sog. „Überdenkensverfahren“, obwohl dieses nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. grundsätzlich BVerfG, Beschl. v. 17.04.1991 – 1 BvR 419/81 –, BVerfGE 84, 34; BVerwG, Urt. v. 24.02.1993 – 6 C 35.92 –, BVerwGE 92, 132) bei Prüfungsentscheidungen eigenständig nur für den Fall erforderlich ist, dass kein Widerspruchsverfahren stattfindet. Abweichend von § 68 Absatz 1 Nummer 1 VwGO bedarf es zwar im Land Bremen nach Art. 8 Absatz 2 AG VwGO auch vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen erstinstanzliche Verwaltungsakte des Senats oder eines Senators eines Vorverfahrens, doch ist das mit den Sätzen 2 bis 5 geregelte „Überdenkensverfahren“ gleichwohl sinnvoll, zumal die Anerkennungsbehörde an die Entscheidung des Prüfungsausschusses gebunden ist. **Satz 2** soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber dem Bewerber zeitnah und damit noch unter dem Eindruck des Prüfungsgeschehens selbst ihre Bewertung begründen können. **Satz 3** verpflichtet den Bewerber, dazu wiederum möglichst zeitnah seine Rügen vorzubringen. Adressat der Beanstandungen der Bewertung schriftlicher Leistungen ist die Anerkennungsbehörde, die diese dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zuleitet (**Satz 4**).

**Absatz 3 Satz 1** beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach Absatz 2 (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit auch § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) auf zwei; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. **Satz 2** schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an einen Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen entspricht.

### **Zu § 13 (Aufgabenerledigung)**

§ 13 regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüflingenieure für Standsicherheit.

**Absatz 1 Satz 1** entspricht § 9 Absatz 1 BauPrüfVO a.F.. **Satz 2** enthält eine Lockerung der Bindung des Prüflingenieurs an die jeweilige Fachrichtung, die durch die fachrichtungsübergreifende Qualifikation der Prüflingenieure gerechtfertigt ist (vgl. in der Sache ähnlich bisher § 9 Absatz 1 Satz 2 BauPrüfVO a.F.). **Satz 3** greift thematisch § 9 Absatz 2 BauPrüfVO a.F. auf.

**Absatz 1a** enthält die Verpflichtung, bereits bei der Auftragsannahme zu prüfen, ob die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung auch unter Berücksichtigung des Umfangs bereits angenommener Prüfaufträge und der Zeit, die benötigt wird, um auf der Baustelle anwesend zu sein, sichergestellt werden kann. Da zur Tätigkeit der Prüflingenieure auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise gehört, ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nur möglich,

wenn der Prüfsachverständige gewährleisten kann, dass er ausreichend schnell auf der Baustelle sein kann, falls auf einer von ihm zu überwachenden Baustelle kurzfristige Entscheidungen notwendig werden. Es hängt dabei insbesondere von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln ab, in welcher Zeit eine Baustelle erreicht werden kann. Der angemessene Zeitraum bestimmt sich nach der Art und Größe des Bauvorhabens, der angewandten Technik, der Planbarkeit einzelner Teilarbeiten und anderen Rahmenbedingungen. Schließlich kann die notfalls kurzfristige Verfügbarkeit des Prüfsachverständigen auch von seiner Belastung durch weitere Prüfaufträge abhängen.

**Absatz 2** konkretisiert die Berechtigung der Prüfsachverständigen, sich bei der Aufgabenerledigung befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter zu bedienen (§ 5 Absatz 1 Satz 3), hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals der Hochschullehrer (Satz 1) und für die Fälle des Zusammenschlusses im Sinne des § 4 Satz 2 Nummer 2 (Satz 2). Die Regelung in **Satz 1** schränkt die Befugnis der Hochschullehrer, wissenschaftliches Personal für die Prüftätigkeit heranzuziehen, auf das ihnen jeweils zugewiesene Personal ein, schließt also die Heranziehung von Personal eines anderen Lehrstuhls aus. **Satz 2** stellt sicher, dass auch die – zulässigerweise – für die Prüftätigkeit herangezogenen Angehörigen eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 gegenüber dem Prüfsachverständigen weisungsunterworfen sind.

**Absatz 3 Satz 1** schließt an § 66 Absatz 3 Satz 1 BremLBO an. **Satz 2** ermächtigt die oberste Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 10 BauPrüfVO a.F. zum Erlass einer Prüfanweisung, auf deren Grundlage die Prüfung der Standsicherheit durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht niederzulegen ist. Auf die detaillierten Regelungen des Inhalts des Prüfberichts kann vor diesem Hintergrund in der BremPPV verzichtet werden. **Satz 3** regelt die ergänzende Heranziehung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau, die nicht selbstständig im Verhältnis zur Bauaufsichtsbehörde oder zum Bauherrn tätig werden, sondern dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zuarbeiten.

**Absatz 4 Satz 1** füllt § 80 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO aus, wonach die Bauaufsichtsbehörde – was den Prüfsachverständigen einschließt – nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO die Bauausführung bei den baulichen Anlagen nach § 66 Absatz 3 Satz 1 BremLBO hinsichtlich des von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweises überwacht. **Satz 2** lässt im Rahmen der Bauüberwachung eine stichprobenartige Überprüfung ausreichen; wie engmaschig diese Überprüfung sein muss, richtet sich nach den näheren Umständen des Einzelfalls – wie der Schwierigkeit des Bauvorhabens, der fachlichen Zuverlässigkeit des Unternehmens usw. – und ist jeweils vom Prüfsachverständigen zu beurteilen.

**Absatz 5** entspricht im Wesentlichen § 12 BauPrüfVO a.F..

#### **Zu § 14 (Prüfämter)**

§ 14 regelt die Rechtsverhältnisse der Prüfämter.

**Absatz 1 Satz 1** enthält eine Legaldefinition der Prüfämter als Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Bestehende oder beabsichtigte Regelungen, z. B. im Bereich des Brandschutzes, bleiben dem Landesrecht überlassen. In Übereinstimmung mit § 1 Absatz 4 Satz 1 BauPrüfVO a.F. wird die Anerkennung der Prüfämter der obersten Bauaufsichtsbehörde zugewiesen. **Satz 2** regelt, dass ergänzend zu Satz 1 Organisationen der Technischen Überwachung als Prüfämter anerkannt werden können, beschränkt dies aber gleichzeitig auf den Bereich der Fliegenden Bauten. Diese Regelung entspricht dem Status quo der Mehrzahl der Länder. Bestehende oder beabsichtigte Regelungen, z. B. für den Bereich der Windenergieanlagen, bleiben ebenfalls dem Landesrecht überlassen. Die Regelung der Aufsicht (zum Begriff „Aufsicht“ s. zu § 2 Satz 2) in **Satz 3** schließt an § 1 Absatz 7 BauPrüfVO a.F. an.

**Absatz 2** entspricht § 1 Absatz 4 Sätze 2 bis 3 BauPrüfVO a.F..

**Absatz 3** regelt die Gleichwertigkeit der Anerkennung der Prüfämter zwischen den Ländern.

### **Zu § 15 (Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten)**

§ 15 regelt – im Anschluss an § 66 Absatz 5 Satz 2 BremLBO – die Typenprüfung sowie die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

**Absatz 1** entspricht in der Sache § 14 Absatz 1 BauPrüfVO a.F., beschränkt jedoch wegen § 66 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 BremLBO die sachliche Reichweite der Typenprüfung auf die Standsicherheit und ist redaktionell verbessert gefasst. Dadurch wird insbesondere klar gestellt, dass in den von der Vorschrift erfassten Fällen eine Typenprüfung nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern der Standsicherheitsnachweis auch bei jedem einzelnen Bauvorhaben geprüft bzw. bescheinigt werden kann.

**Absatz 2** entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2 BauPrüfVO a.F.. **Satz 1** verzichtet jedoch auf einen (obligatorischen) Widerrufsvorbehalt, da insoweit die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften über den Widerruf (§ 49 BremVwVfG) ausreichen. **Satz 2** legt – klarstellend – fest, dass auch die Verlängerung der Typenprüfung auf jeweils höchstens fünf Jahre zu befristen ist.

**Absatz 3** entspricht § 14 Absatz 1 Satz 2 BauPrüfVO a.F., begrenzt auf den Standsicherheitsnachweis.

Die Gegenseitigkeitsklausel des § 14 Absatz 3 BauPrüfVO a.F. findet sich bereits in § 66 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 BremLBO, so dass eine entsprechende Regelung in der BremPPV entbehrlich ist.

### **Zu Teil 3 – Prüflingenieure für Brandschutz**

Teil 3 regelt die besonderen Anforderungen an die Prüflingenieure für Brandschutz im Sinne des § 14 BremLBO und deren Aufgabenerledigung.

### **Zu § 16 (Besondere Voraussetzungen)**

§ 16 **Satz 1** regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüflingenieure für Brandschutz.

**Nummer 1** geht bei der Festlegung der Vorbildungsvoraussetzungen von einer Zweispurigkeit aus: Die Qualifikation für den Prüflingenieur für Brandschutz kann entweder von der Seite der Planung und Bauausführung oder von derjenigen des (abwehrenden) Brandschutzes her erworben werden; dabei wird für die letztere Alternative bewusst an die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und nicht an die Laufbahngruppe angeknüpft, so dass die Anforderung von einem Aufstiegsbeamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nicht erfüllt wird.

Entsprechend kann die nach **Nummer 2** erforderliche fünfjährige Berufserfahrung nach Studien- bzw. Ausbildungsabschluss ebenfalls sowohl auf dem Feld der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen oder auf demjenigen ihrer Prüfung erworben worden sein. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Die – vom Bewerber in geeigneter Weise, etwa durch Objektlisten – nachzuweisende Erfahrung muss sich – entsprechend seiner sich aus § 66 Absatz 4 BremLBO ergebenden Aufgabenstellung – in erster Linie auf Sonderbauten beziehen, wobei die Vorschrift fordert, dass die Erfahrungen vor allem bei unterschiedlichen Arten von „großen“ Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad wie Krankenhäuser, Verkaufsstätten oder Industriegebäude gewonnen worden sein sollen. Der für die erforderliche Erfahrung vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren ist auch im Vergleich zu § 10 Nummer 3 gerechtfertigt, da es dort um die Erfahrung mit Standsicherheitsnachweisen schlechthin geht, hier aber der Akzent auf schwierigeren Vorhaben (Sonderbauten) liegt. Dass entsprechende Erfahrungen auch (nur) in der Prüfung der bautechnischen Nachweise ausreichen, rechtfertigt sich mit Blick auf die Prüftätigkeit der Prüflingenieure. Auch wäre es nicht sachgerecht, aus der Bauaufsicht kommenden Bewerbern, die im Übrigen das Anforderungsprofil erfüllen, den Zugang zur Tätigkeit als

Prüfingenieur zu verschließen; eine Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit scheidet schon wegen § 4 Satz 1 Nummer 3 und (im Umkehrschluss) § 4 Satz 2 Nummer 3 aus.

Die **Nummern 3 bis 6** fordern die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse (entsprechend § 10 Nummern 4 und 6). Bauordnungsrechtliche Vorschriften im Sinne der **Nummer 6** sind dabei nur Regelungen der BremLBO, Rechtsverordnungen aufgrund der BremLBO und nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BremLBO eingeführten Technischen Baubestimmungen. Im Übrigen kommen technische Regelwerke lediglich als Orientierungspunkte und Leitlinien für die Auslegung und Konkretisierung unbestimmter bauordnungsrechtlicher Rechtsbegriffe in Betracht.

**Satz 2** definiert das erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren in Anlehnung an die Regelung bei den Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in § 20 Absatz 1 Nummer 1 als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 2 bis 6, das durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen ist.

### **Zu § 17 (Prüfungsausschuss)**

**Absatz 1** regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in vergleichbarer Weise wie § 11 Absatz 2 für die Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für Prüfsachverständigen für Brandschutz berücksichtigt, dass nur sehr wenige Hochschulen über Fachbereiche für Brandschutz verfügen und in den meisten Ländern noch keine Prüfsachverständigen für Brandschutz anerkannt worden sind, so dass dieser Personenkreis – anders als beim Prüfungsausschuss für Prüfsachverständigen für Standsicherheit – für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nur bedingt zur Verfügung steht.

**Absatz 2** erklärt die Vorschriften über die Bildung des Prüfungsausschusses (§ 11 Absatz 1), die Berufung der Mitglieder (§ 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 6), die Rechtsstellung der Mitglieder (§ 11 Absatz 3), die Vorsitzendenwahl und die Geschäftsordnung (§ 11 Absatz 4) für entsprechend anwendbar. Der Verweis auf § 11 Absatz 5 ermöglicht, auf die Bildung eines eigenen Prüfungsausschusses zu verzichten und stattdessen zu verlangen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht.

### **Zu § 18 (Prüfungsverfahren)**

§ 18 regelt das Prüfungsverfahren.

**Absatz 1 Satz 1** enthält die Regelung über die Zuleitung der Antragsunterlagen. **Satz 2** entspricht § 12 Absatz 1 Satz 2.

Nach **Absatz 2** sind die Regelungen über die Begründungspflicht (§ 12 Absatz 1 Satz 3), das Verfahren für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und das Überdenkungsverfahren (§ 12 Absatz 2) sowie die Prüfungswiederholung (§ 12 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.

### **Zu § 19 (Aufgabenerledigung)**

§ 19 regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüfsachverständigen für Brandschutz.

**Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1** sieht die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise – d.h. der Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 14 BremLBO und damit der technischen Umsetzung des (umfassenden) Brandschutzkonzepts (vgl. auch § 51 Satz 3 Nummer 19 BremLBO) – durch Prüfsachverständigen für Brandschutz im Anschluss an § 66 Absatz 4 BremLBO vor. Klarstellend wird hervorgehoben, dass dabei (auch) die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu beachten ist; dabei bleibt dem Prüfsachverständigen überlassen, auf welche Weise er sich die erforderlichen Informationen verschafft. **Halbsatz 2** sieht ergänzend vor, dass – zur Sicherstellung der Anforderungen an den (abwehrenden) Brandschutz – die Berufsfeuerwehr zu beteiligen ist und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen sind. Der Berufsfeuerwehr ist damit die

Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfungsverfahren einzubringen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit des Prüffingenieurs geschmälert würde; insoweit wird durch den Begriff „würdigen“ zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen der Berufsfeuerwehr nicht unverändert übernommen werden sollen, sondern kritisch zu bewerten sind. Abweichend vom Muster ist der Prüffingenieur verpflichtet, die Berufsfeuerwehr über Änderungen des Brandschutznachweises zu informieren, die in Würdigung der Anforderungen der Berufsfeuerwehr vorgenommen worden sind. **Satz 2** schließt an § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremL-BO an.

Nach **Absatz 2** gelten die Vorschriften über Annahme von Prüfaufträgen (§ 13 Absatz 1a) die Beschäftigung von Mitarbeitern (§ 13 Absatz 2), die Prüfanweisung und den Prüfbericht (§ 13 Absatz 3 Satz 2), die stichprobenartige Überprüfung der Bauausführung (§ 13 Absatz 4 Satz 2), sowie über das Prüfverzeichnis (§ 13 Absatz 5) entsprechend.

#### **Zu Teil 4 - Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen**

Teil 4 regelt die besonderen Anforderungen an Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen (§ 20), die insoweit gebildeten Fachrichtungen (§ 21) und die Aufgabenerledigung (§ 22).

#### **Zu § 20 (Besondere Voraussetzungen)**

**Absatz 1** regelt die fachlichen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen. **Nummer 1** entspricht in der Sache den einschlägigen Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 MSVVO. **Nummer 2** schließt an § 2 Nummer 3 MSVVO an, verlangt aber obligatorisch einen auf die jeweilige Fachrichtung bezogenen Fachkundenachweis, der durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle zu erbringen ist; die Regelung eröffnet damit sowohl die Möglichkeit der Betrauung weiterer Industrie- und Handelskammern als bisher (lediglich IHK Stuttgart und Saarbrücken) als auch anderer Stellen, nachdem die Einheitlichkeit der Beurteilungskriterien durch die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Musterprüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige sichergestellt werden kann. **Nummer 3** nimmt § 2 Absatz 1 Nummer 2 MSVVO auf und ergänzt diese bisherige Regelung durch das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Mitwirkung an Prüfungen innerhalb der geforderten fünfjährigen fachspezifischen Berufserfahrung.

**Absatz 2** enthält eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, wenn die Prüfsachverständigen Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und der Beschäftigte weisungsfrei ist. Auch nach der bisherigen Rechtslage auf der Grundlage der MSVVO wurde Eigenverantwortlichkeit von diesen Sachverständigen nicht gefordert.

**Absatz 3 Satz 1** entspricht der Sache nach § 1 Nummer 3 MSVVO. Dabei enthält der Begriff „öffentliche Verwaltung“ keine Aussage über die Rechtsform, in der die jeweiligen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden; er umfasst daher auch Eigenbetriebe. **Satz 2** stellt klar, dass diese Personen, da sie keine Prüfsachverständigen sind und nicht mit Außenwirkung tätig werden, nicht in der Liste nach § 6 Absatz 3 geführt werden.

#### **Zu § 21 (Fachrichtungen)**

§ 21 regelt in **Satz 1** in Anlehnung an den Katalog des § 2 Absatz 1 der zeitgleich zu erlassenden Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen (nachfolgend: BremAnlPrüfV) die Fachrichtungen, für die Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen anerkannt werden können. Nach **Satz 2** kann die Anerkennung für Lüftungsanlagen (Satz 1 Nummer 1) auf Lüftungsanlagen

für Garagen im Sinne von § 15 der zeitgleich zu erlassenden Neufassung der Bremischen Garagenverordnung beschränkt werden; dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

### **Zu § 22 (Aufgabenerledigung)**

§ 22 regelt die Aufgabenerfüllung der Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen. Die Beschränkung der Aufgabe in **Satz 1** auf die „öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 BremPrüfV stellt sicher, dass sich die Prüfung – und die damit einhergehende Verantwortlichkeit des Prüfsachverständigen – lediglich auf die bauaufsichtlich relevanten Anforderungen erstreckt. **Satz 2** verpflichtet den Prüfsachverständigen, sich von der Beseitigung der von ihm festgestellten Mängel zu überzeugen und gegebenenfalls die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

### **zu Teil 5 - Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau**

Teil 5 regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 23), den – anstelle eines Prüfungsausschusses zu beteiligenden – Beirat (§ 24) und die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 25).

### **Zu § 23 (Besondere Voraussetzungen)**

§ 23 regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

**Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** nimmt § 4 Nummer 1 MSEGVO auf, ergänzt ihn durch eine Gleichwertigkeitsklausel hinsichtlich des Studiums an einer ausländischen Hochschule und passt ihn – durch Aufnahme der Geotechnik und der Ingenieurgeologie – an die neuere Entwicklung der einschlägigen Studiengänge an. **Nummer 2** entspricht § 4 Nummer 2 MSEGVO. **Nummer 3** entspricht in der Sache – allerdings ohne die nunmehr in § 24 Satz 1 geregelten Details der Nachweisführung vorzuschreiben – § 4 Nummer 3 MSEGVO. **Nummer 4** entspricht in der Sache § 4 Nummer 4 MSEGVO. **Satz 2** entspricht im Grundsatz § 9 Satz 1 MSEGVO und sieht – anstelle eines Prüfungsausschusses – die fachgutachterliche Einschaltung eines Beirats vor. Im Interesse eines bundesweit einheitlichen Anforderungsniveaus ist das Fachgutachten durch den bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat zu erbringen. **Satz 3** regelt nunmehr die besondere Erklärungspflicht.

**Absatz 2** enthält eine im Wesentlichen § 20 Absatz 2 nachgebildete Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2. Auch nach der bisherigen Rechtslage aufgrund der MSEGVO war die Eigenverantwortlichkeit dieser Sachverständigen nicht gefordert.

### **Zu § 24 (Verfahren)**

**Satz 1** schreibt die Details der Nachweisführung vor. **Satz 2** stellt klar, dass sich das Fachgutachten des Beirats (nur) auf die fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bezieht. Nach **Satz 3** sind die Vorschriften für das Prüfungsverfahren (§ 12) über die Begründungspflicht (§ 12 Absatz 1 Satz 3) und die Wiederholung (hier: der Begutachtung) entsprechend anzuwenden.

### **Zu § 25 (Aufgabenerledigung)**

§ 25 regelt die Aufgabenwahrnehmung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

**Satz 1** schließt an § 1 MSEGVO an, präzisiert die Gegenstände der Tätigkeit des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau und passt ihn in das System der Prüfsachverständigen ein. Nach **Satz 2** gilt die Regelung über die Heranziehung von Mitarbeitern in § 13 Absatz 2 entsprechend.

## Zu Teil 6 - Vergütung

Teil 6 regelt die Vergütung für die Prüffingenieure und die Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen.

**Abschnitt 1** umfasst die Vergütungsregelungen für die Prüffingenieure für Standsicherheit sowie für die Prüffämter. Diese Gebührentatbestände waren bisher § 13 BauPrüfVO a.F. entsprechend landesrechtlich in der Kostenverordnung Bau (BauKostV) geregelt. Im Interesse einer auch rechtssystematischen Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts werden sie aus der BauKostV herausgelöst und nach dem Vorbild des Musters Bestandteil der BremPPV. Darüber hinaus ist es das Ziel dieser Verordnung, durch die möglichst unveränderte Übernahme der materiellen Vergütungsregelungen des Musters zu einer in diesem Regelungsbe- reich besonders sinnvollen Rechtsvereinheitlichung beizutragen. Unter dieser Prämisse ist zum besseren Verständnis die Begründung des Musters mit den jeweiligen Bezügen zur M-GOPI übernommen und auf einen Vergleich mit den bisherigen Regelungen in der BauKostV weitgehend verzichtet worden.

**Abschnitt 2** enthält die Vergütungsregelungen für die Prüffingenieure für Brandschutz, **Abschnitt 3** die für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen und **Abschnitt 4** die für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

## Zu § 26 (Allgemeines)

§ 26 baut auf § 1 M-GOPI auf. Nachdem in ihm allgemeine Grundlagen für die Vergütung der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen geregelt sind, wird die bisherige Überschrift „Vergütung der Prüffingenieure“ durch „Allgemeines“ ersetzt.

**Absatz 1 Satz 1** dokumentiert, dass Prüffingenieure für ihre Leistungen einen Anspruch auf Vergütung haben. **Satz 2** legt fest, dass die Vergütung der hoheitlich tätigen Prüffingenieure aus einer Gebühr einschließlich der notwendigen Auslagen besteht.

**Absatz 2 Satz 1** stellt klar, dass – entsprechend dem Äquivalenzprinzip – neben der Vergütung auf der Basis von anrechenbaren Bauwerten und der Bauwerksklasse grundsätzlich auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand in Frage kommen kann. Abweichend von der M-GOPI und der BauKostV (Rohbauwert) wird nunmehr bei der Gebührenermittlung nicht mehr auf anrechenbare Kosten / Rohbauwerte, sondern auf anrechenbare Bauwerte Bezug genommen. Diese Änderung in der Terminologie soll zur Versachlichung der Gebührenabrechnung beitragen. Die in Anlage 1 zur BremPPV enthaltenen durchschnittlichen Kubikmeterpreise, die auf Erfahrungswerten beruhen und daher generalisierend als bei den jeweiligen Gebäudearten regelmäßig entstehende Kosten angesehen werden können, werden jetzt treffender als „anrechenbare Bauwerte“ und nicht mehr – wie bisher – als „anrechenbare Kosten“ (M-GOPI) bzw. Rohbauwerte (BauKostV) bezeichnet. Die generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelung ist erwünscht, weil eine bestimmte Prüffleistung landesweit denselben Wert hat und haben muss, da andernfalls ein unerwünschter Wettbewerb unter den Prüffingenieuren einsetzen würde. **Satz 2** begründet eine ausdrückliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung, für jeden Auftrag den zeitlichen Prüffaufwand festzuhalten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Abrechnung nach Zeitaufwand ohne Schwierigkeiten möglich ist, wenn sich bei der Abrechnung nach anrechenbaren Bauwerten und Bauwerksklassen herausstellen sollte, dass die ermittelte Vergütung in einem groben Missverhältnis zum Aufwand steht (vgl. § 29 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1).

**Absatz 3** entspricht – redaktionell überarbeitet – inhaltlich § 1 Absatz 4 M-GOPI.

**Absatz 4 Satz 1** entspricht inhaltlich § 1 Absatz 5 M-GOPI. **Satz 2** übernimmt § 13 Satz 2 BauPrüfVO a.F.. Die Regelung ermöglicht - abweichend vom Muster -, dass der Prüffingenieur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde weiterhin die Vergütung unmittelbar beim Bauherrn erhebt.

**Absatz 5 Satz 1** macht deutlich, dass ein Nachlass auf die Gebühr nicht zulässig ist. Dass ein solcher Nachlass den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, regelt § 35 Absatz 2. **Satz 2** stellt klar, dass hiervon die Regelungen des § 29 – beispielsweise der abweichenden Gebührenbemessung nach Absatz 4 – unberührt bleiben.

**Absatz 6** korrespondiert mit dem entsprechenden Verweis in der zeitgleich zu ändernden Kostenverordnung Bau und stellt insoweit klar, dass die Bauaufsichtsbehörde für den Fall, dass sie die Standsicherheitsnachweise selbst prüft, für die durchgeführten Prüf- und Überwachungsaufgaben einen Gebührenanspruch nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 hat.

### **Zu § 27 (Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen)**

§ 27 orientiert sich im Wesentlichen an § 2 M-GOPI.

**Absatz 1** entspricht in der Sache § 2 Absatz 1 M-GOPI, ist jedoch präziser gefasst und aktualisiert. Zum einen sind die in der Anlage 1 enthaltenen anrechenbaren Bauwerte (bisher anrechenbare Kosten) je Gebäudeart vom bisherigen Bezugsjahr 1991 hochgerechnet und beziehen sich nunmehr – zeitnah – auf das Basisjahr 2000. Zum Anderen wird bei der Ermittlung der Indexzahl nicht mehr auf die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden, sondern für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden abgestellt; denn die beiden letztgenannten Gebäudearten sind in der Anlage 1 enthalten, während zu den Nichtwohngebäuden außer den Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden auch sonstige Bauwerke zählen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind. Schließlich ist noch klargestellt, dass die Indexzahl aus dem arithmetischen Mittel der drei Preisindizes (für Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude) zu ermitteln ist. Die Anlage 1 ist im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung unverändert aus der MPPVO übernommen worden. Sie ersetzt die bisher in der Kostenverordnung Bau unter Tarifziffer 105.12 enthaltene Tabelle über Rohbauwerte, die insbesondere bei hallenartigen Gebäuden strukturelle Unterschiede und insoweit auch zum Teil abweichende Rohbauwerte aufweist.

**Absatz 2** entspricht mit einigen Änderungen und Ergänzungen § 2 Absatz 2 M-GOPI. In **Satz 2** ist die letzte Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) aktualisiert. § 2 Absatz 2 Satz 2 M-GOPI regelt, dass die Kosten für Außenwandverkleidungen nicht zu den für die Gebührenermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen sind, weil die auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelten Gebühren in diesen Fällen zumeist nicht angemessen sind. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand. Das gilt gleichermaßen für Fassaden, so dass **Satz 2** insoweit ergänzt wird. **Satz 6** ist neu angefügt. Durch ihn wird klargestellt, dass Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen beim Ansatz der anrechenbaren Bauwerte nicht zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine einheitliche Vergütung gewährleistet, unabhängig davon, ob ein Bauherr in diesen Fällen billiger baut. Ansonsten würden sich in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Gebühren oder Honorare ergeben, obwohl die Prüfleistung gleich ist.

**Absatz 3** wird von „Deutsche Mark“ auf „Euro“ umgestellt. Die Aufrundung auf „tausend“ bleibt, da dies der leichteren Ermittlung der Gebühren nach § 28 Absatz 1 dient.

**Absatz 4** fasst die Regelungen aus § 1 Absatz 2, Halbsatz 2, § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 3 M-GOPI aus systematischen Gründen zusammen.

**Absatz 5** entspricht § 2 Absatz 5 Satz 1 M-GOPI.

### **Zu § 28 (Berechnungsart der Vergütung)**

§ 28 entspricht – systematisch ergänzt – im Wesentlichen § 3 M-GOPI.

**Absatz 1 Satz 1** entspricht sinngemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 M-GOPI, wobei der dortige Verweis auf die alternative Vergütung nach Zeitaufwand bereits in § 26 Absatz 2 übernommen wurde. In Satz 1 wird auch klar gestellt, dass sich aus der Gleichung nach Satz 2



zunächst eine Grundvergütung ergibt, die bei hoheitlichem Auftragsverhältnis als *Grundgebühr* benannt ist.

**Satz 2** macht von der durch das Muster eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Grundgebühr in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten und der Bauwerksklasse mit einer mathematischen Gleichung zu ermitteln. Die Grundgebühr bestimmt sich somit nicht mehr nach Maßgabe der bisher als Anlage angefügten Gebührentafel mit der Notwendigkeit, Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte durch geradlinige Interpolation zu ermitteln. Grundlage für die Errechnung der Höhe der Grundgebühr ist zukünftig die nach Satz 2 vorgegebene Formel, in die neben dem anrechenbaren Bauwert ein je nach Bauwerksklasse unterschiedlicher Faktor einzustellen ist. Die Formel bewirkt entsprechend dem bisherigen Recht eine degressive Staffelung der Grundgebühren. Sie wirft die Grundgebühr für jeden anrechenbaren Bauwert unmittelbar aus. Die Faktoren bewegen sich zwischen 16 (BWK 1) und 49 (BWK 5). Sie basieren auf einer Mittelung der Faktoren, die den in der aktuellen Kostenverordnung Bau in der Gebührentafel jeweils ausgewiesenen Grundgebühren entsprechen. Da in der aktuellen Gebührentafel die Mehrwertsteuererhöhung auf 19 % noch nicht eingearbeitet ist, wurden die sich je Bauwerksklasse ergebenden Mittelwerte jeweils um den Faktor 1,0248 (119/116) erhöht und anschließend gerundet. Bei entsprechender Vorgehensweise ergeben sich im Vergleich mit dem Land Niedersachsen nahezu identische Faktoren, während das Gebührenniveau des Musters mit einer Spanne von 14,4 (BWK 1) bis 46 (BWK 5) zurzeit noch dahinter zurückbleibt. Wie sich die Grundgebühren in Anwendung der Faktoren bezogen auf die bisherige Gebührenhöhe nach der Gebührentafel der BauKostV verändert, wird durch die Anlage zu dieser Begründung dokumentiert.

**Absatz 2** entspricht – redaktionell angepasst – § 3 Absatz 2 M-GOPI.

**Absatz 3** entspricht im Grunde den Regelungen des § 4 Absatz 6 M-GOPI, die aus Gründen der Systematik vorgezogen werden. Die dort und in Kostenverordnung Bau bisher geregelte Vergütung für die Prüfung der Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes entfällt, da diese Nachweise nach der BremLBO nicht mehr bauaufsichtlich geprüft werden.

**Absatz 4** präzisiert die Regelungen des § 4 Absatz 7 M-GOPI, die wiederum aus systematischen Gründen vorgezogen werden.

**Absatz 5** entspricht § 3 Absatz 4 M-GOPI.

**Absatz 6** beinhaltet die Reisekostenvergütung in Anlehnung an § 1 Absatz 3 M-GOPI. Die bisher in § 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 M-GOPI enthaltenen Regelungen für Reisekostenvergütungen und für die Entschädigung über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge waren auf für Landesbeamte geltende Vorschrift abgestellt. Im Hinblick darauf, dass die Regelung künftig sowohl für Prüffingenieure als auch für im Auftrag des Bauherrn tätige Prüfsachverständige gilt, wird auf die in § 7 Absatz 2 Nummer 4 der HOAI für die Erstattung von Fahrkosten geltenden Bestimmungen abgestellt. Die dort gegen Nachweis zugelassene höhere Erstattung wird jedoch nicht übernommen (**Satz 1**). Fahr- und Wartezeiten werden – wie bisher – nach dem Zeitaufwand abgerechnet (**Satz 2**). Der neu angefügte **Satz 3** dient der Klarstellung, um zu verhindern, dass die Erstattung weiterer nachträglicher Auslagen nachgeschoben wird.

### **Zu § 29 (Höhe der Gebühren)**

§ 29 orientiert sich im Wesentlichen – mit Ausnahme der nach § 28 vorgezogenen Regelungen und redaktioneller Anpassungen – an § 4 M-GOPI.

**Absatz 1 Nummer 1** entspricht – redaktionell angepasst und präzisiert – § 4 Absatz 1 Nummer 1 M-GOPI,

**Nummer 2** weicht unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung in Tarifiziffer 105.02 BauKostV a.F. und der in Niedersachsen gültigen entsprechenden Vergütungsregelung vom Muster ab. Während das Muster für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen in statisch-

konstruktiver Hinsicht immer die Hälfte der Grundgebühr nach Nummer 1 vorsieht, beträgt die Bremische Gebühr hierfür bisher immer drei Viertel der Grundgebühr. Die niedersächsische Regelung<sup>2</sup> sieht hingegen einen Rahmen bis zu drei Viertel der Grundgebühr vor. Um die mit der Umsetzung der Mustervorschrift einhergehende deutliche Reduzierung gegenüber dem bisherigen Gebührensatz abzumildern, wird in Anlehnung an die niedersächsische Regelung nun ein Gebührenrahmen vorgeschlagen, der sich am tatsächlichen Arbeitsaufwand orientiert und somit weiterhin bis zu drei Viertel der Grundgebühr betragen, aber auch deutlich niedriger ausfallen kann. Der gewählte Prozentsatz bedarf jeweils einer nachvollziehbaren Begründung.

**Nummer 3** entspricht – redaktionell angepasst – § 4 Absatz 1 Nummer 3 M-GOPI,

**Nummer 4** übernimmt in **4.1.** die redaktionell überarbeiteten Vergütungsregelungen in § 4 Absatz 1 Nummer 5 M-GOPI für die Prüfung von Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile. In dieser Vergütungsregelung ist die Prüfung der Konstruktionszeichnungen bis zur Feuerwiderstandsfähigkeit F 30 eingeschlossen. Für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen bei einer Feuerwiderstandsfähigkeit höher als F 30 wurde der Aufwand bisher unterschätzt. Dem wird nunmehr mit der Gebührenregelung in **4.2.** Rechnung getragen. Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 M-GOPI enthaltene Regelung für die Prüfung der Nachweise des Schallschutzes ist – ebenso wie die bisher in § 4 Absatz 1 Nummer 4 M-GOPI enthaltene Regelung für die Prüfung der Nachweise des Wärmeschutzes – wegen Wegfalls der Prüfpflicht in der BremLBO entfallen.

**Nummer 5** entspricht – redaktionell angepasst – § 4 Absatz 1 Nummer 6 M-GOPI,

**Nummer 6** entspricht – redaktionell angepasst – § 4 Absatz 1 Nummer 7 M-GOPI,

**Absätze 2 und 3** entsprechen – redaktionell angepasst – den Absätzen 2 und 3 des § 4 M-GOPI. **Absatz 4** ist aus § 4 Absatz 4 M-GOPI übernommen und redaktionell angepasst. Diese Gebührenregelung kann in besonderen Fällen z. B. bei Kernkraftwerken zum Tragen kommen. Beim besonderen Fall soll zum einen der besondere Schwierigkeitsgrad einer Prüfung – also ein Schwierigkeitsgrad, der auch gegenüber dem Schwierigkeitsgrad der höchsten Bauwerksklasse außergewöhnlich ist – und zum anderen die erweiterte Leistung, die über die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen hinausgeht, berücksichtigt werden. Hierfür sollte in erster Linie die Prüfung neuartiger Konstruktionen in Betracht kommen, deren statisches Verhalten besonderer, über das Übliche weit hinausgehender Untersuchungen und wissenschaftlicher Überlegungen bedarf. Der besondere Fall stellt eine eigene Regelung dar und ist – auch im Falle niedriger Gebühren– unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden. Die Abgrenzung des besonderen Falles gegenüber Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 (Vergütung nach Zeitaufwand) ergibt sich durch den besonderen Aufwand und das besondere Risiko, das mit der Vergütung nach Zeitaufwand nicht abgegolten werden kann.

**Absatz 5 Satz 1 Nummer 1** wird redaktionell angepasst und entspricht dem berichtigten § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 M-GOPI,

**Nummer 2** entspricht § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 M-GOPI, ergänzt durch Fassaden, deren Prüfung der Standsicherheit auch nach Zeitaufwand vergütet wird, wie unter Hinweis zu § 27 Absatz 2 Satz 2 dargelegt,

**Nummer 3** präzisiert die Formulierung in § 4 Absatz 5 Nummer 3 M-GOPI,

**Nummer 4** regelt die Vergütung für die Prüfung zusätzlicher Nachweise, die bisher in § 4 Absatz 1 Nummer 8 M-GOPI entsprechend dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung ermittelt wurde und in der Praxis teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt hat. Die Vergütung erfolgt nunmehr nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ziffer 9.6 der Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 177).

**Nummer 5** entspricht – redaktionell angepasst – § 4 Absatz 5 Nummer 4 M-GOPI,

**Nummer 6** entspricht vollinhaltlich § 4 Absatz 5 Nummer 5 M-GOPI.

**Satz 2** entspricht – redaktionell angepasst – § 4 Absatz 5 Satz 2 M-GOPI.

**Satz 3** regelt die Ermittlung des Stundensatzes. Dem Vorbild des Musters folgend, wird der Stundensatz zukünftig unter Bezug auf einen Prozentsatz des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 (aktuell 5291,95 Euro) bestimmt. Abweichend vom Muster (1,5 %) beträgt der Prozentsatz jedoch 1,70 und orientiert sich damit letztlich am aktuellen Durchschnitt der Stundensätze in den „alten“ Bundesländern. Der sich durch diesen dynamischen Verweis (1,7 % Endstufe A 15) ergebende Stundensatz von derzeit aufgerundet 90,00 Euro bewirkt eine deutliche Erhöhung um 17 %, bleibt aber noch hinter dem Stundensatz von Niedersachsen mit momentan 93,00 Euro zurück.

Der bisherige Stundensatz von 76,56 Euro ergab sich nach Tarifiziffer 105.14.06 BauKostV i.V.m. 103.00 AllKostV, d.h. durch Multiplikation des Vergütungsniveaus der Arbeitsstunde eines Beamten des höheren Dienstes (derzeit 66,00 Euro) mit dem Faktor 1,16. Durch die nun vorgenommene Anpassung an das durchschnittliche Vergütungsniveau in den „alten“ Bundesländern wird anerkannt, dass sich die Vergütung der Prüffingenieure mittlerweile deutlich von den Stundensätzen der BauKostV für Verwaltungstätigkeiten abgekoppelt hat.

**Satz 4** behält die Rundungsregelung in § 4 Absatz 5 Satz 4 M-GOPI bei, wobei „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt wird, **Satz 5** entspricht – redaktionell angepasst – § 4 Absatz 5 Satz 5 M-GOPI, **Satz 6** ist neu angefügt und soll verdeutlichen, dass in dem Stundensatz – ebenso wie in Grundgebühr nach § 28 Absatz 1 – die Umsatzsteuer enthalten ist.

**Absatz 6** entspricht – redaktionell angepasst – § 4 Absatz 8 M-GOPI.

#### **Zu § 30 (Vergütung der Prüffämter)**

§ 30 entspricht – redaktionell gestrafft – § 5 M-GOPI. Dabei handelt es sich bei der für die Typenprüfung nach **Absatz 2** zu erhebenden Gebühr um eine Wertgebühr, die den wirtschaftlichen Gegenwert der Typenprüfung – der höher ist als bei einer herkömmlichen Einzelprüfung – berücksichtigen soll.

#### **Zu § 31 (Umsatzsteuer, Fälligkeit)**

§ 31 enthält Regelungen für die anfallende Umsatzsteuer und die die Fälligkeit der Gebühr.

**Absatz 1** übernimmt sinngemäß die in § 4 Absatz 9 M-GOPI enthaltene Regelung, dass die Gebühr die Umsatzsteuer einschließt. Eine gesonderte Ausweisung der anfallenden Umsatzsteuer erfolgt nicht. Ein Vorsteuerabzug kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

**Absatz 2 Satz 1** legt fest, dass die dem Prüffingenieur für Standsicherheit zustehende Vergütung mit Eingang der Rechnung fällig wird. Es wird verdeutlicht, dass der Prüffingenieur sofortigen Anspruch auf Bezahlung seiner erbrachten Leistung hat. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Prüffingenieure in unzumutbarer Weise – wie in manchen Fällen geschehen – auf ihre Vergütung warten müssen. **Satz 2** entspricht – redaktionell angepasst – § 2 Absatz 5 Satz 2 M-GOPI.

#### **Zu § 32 (Vergütung für die Prüffingenieure für Brandschutz)**

§ 32 enthält Vergütungsregelungen für die Prüffingenieure für Brandschutz.

Abweichend vom Muster bestimmt sich die Grundgebühr für die Prüfung der Brandschutznachweise in **Satz 1 Nummer 1** nach einem festen Prozentsatz (50%) der nach § 28 Absatz 1 für die Bauwerksklasse 1 errechneten Gebühr. Nach der Gebührentafel der MPPVO betragen die dort tabellarisch ausgewiesenen Grundgebühren für die Prüfung des Brandschutzes bis zu einem Bauwert von ca. 10 Mio. Euro ca. 60 % der für die Standsicherheitsprüfung in

der Bauwerksklasse 1 jeweils ausgewiesenen Grundgebühr. Bei höheren Bauwerten sinkt der Anteil jedoch bis auf 40 %.

**Satz 2** regelt, dass bestimmte für Prüfsachverständige für Standsicherheit geltende Regelungen analog für die Prüfsachverständigen für Brandschutz gelten. Unter anderem sind dies die unzulässige Gewährung von Nachlässen (§ 26 Absatz 5), die Regelungen für Reisen, Fahrt- und Wartezeiten und die Erstattung von Auslagen (§ 28 Absatz 6), die Grundlagen für die Berechnung nach Zeitaufwand (§ 29 Absatz 5 Sätze 2 bis 6), der Ansatz und die Berechnung der Mindestgebühr (§ 29 Absatz 6), die Regelungen für den Ansatz und die Ausweisung der Umsatzsteuer und für die Fälligkeit der Gebühr (§ 31).

### **Zu §§ 33 und 34 (Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau)**

§ 33 regelt die Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen, § 34 die der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau. Die Ausführungen zu § 32 gelten sinngemäß. Da diese Prüfsachverständigen ausschließlich im privaten Auftrag tätig werden, wird nur die Vergütung von Honoraren angesprochen.

§ 33 **Satz 3** bestimmt, dass die Prüfsachverständige nach §§ 33 und 34, die im privaten Auftrag des Bauherrn tätig werden, die in ihrem Honorar enthaltene Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen haben. In diesem Fall ist die Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben, sofern der beauftragende Bauherr dazu berechtigt ist. Aus diesem Grund ist in Anlage Gebührentafel der Hinweis enthalten, dass in der Gebühr und (insbesondere) in dem Honorar die Umsatzsteuer enthalten ist. Die Verweisung auf § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit.

### **Zu Teil 7 - Ordnungswidrigkeiten**

#### **Zu § 35 (Ordnungswidrigkeiten)**

§ 35 regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände.

**Absatz 1** übernimmt der Sache nach den bisher in § 17 BauPrüfVO a.F. enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestand und ergänzt ihn um eine Sanktion für die unberechtigte Ausstellung von Bescheinigungen, die nur von einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen. Einer entsprechenden Regelung für Prüfsachverständige bedarf es nicht, da diese lediglich im Auftrag und gegenüber der Bauaufsichtsbehörde tätig werden.

**Absatz 2** enthält einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, der den Verstoß gegen § 26 Absatz 5 sanktioniert. Die Regelung ist erforderlich, weil Prüfsachverständige unmittelbar gegenüber dem Bauherrn oder sonstigen Auftraggeber abrechnen und sich nicht zwingend einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen müssen; insoweit muss etwaigen Missbräuchen wirksam vorgebeugt werden.

### **Zu Teil 8 – Übergangs- und Schlussvorschriften**

Teil 8 enthält in § 36 Übergangsregelungen für bereits vor dem Inkrafttreten der BremPPV anerkannte Prüfsachverständige und Sachverständige, beantragte Anerkennungen und erteilte Prüfaufträge sowie eine befristete Überleitung des nach dem bisherigen Recht gebildeten Beirats als Prüfungsausschuss nach § 12. Ferner regelt er die Aufhebung von Vorschriften (§ 37), sowie das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der BremPPV im § 38.

### **Zu § 36 (Übergangsvorschriften)**

Nach **Absatz 1 Halbsatz 1** gilt der nach § 5 Absatz 1 BauPrüfVO a.F gebildete Beirat in seiner Zusammensetzung nach § 5 Absatz 3 BauPrüfVO a.F. noch bis zum 31.12.2012 als Prüfungsausschuss nach § 11. Kommt es während dieses Zeitraumes zu Berufungen in diesen Beirat, gelten diese nach Satz 2 als Berufungen im Sinne von § 11 Absatz 2.

**Absatz 2** regelt die Überleitung der nach der BauPrüfVO a.F anerkannten Prüfindgenieure für Baustatik. Diese gelten in ihrer jeweiligen Fachrichtung als nach § 10 anerkannte Prüfindgenieure und unterfallen damit den in der BremPPV geregelten Rechtsverhältnissen. In dieser Konsequenz entfällt insbesondere die nach § 1 Absatz 6 BauPrüfVO a.F vorgegebene Befristung. Die Anerkennung endet somit spätestens mit Erreichen der in § 7 Absatz 1 Nummer 2 angegebenen Altersgrenze.

**Absatz 3 Satz 1** bestimmt, dass die auf der Grundlage der BauPrüfVO a.F eingeleiteten Anerkennungsverfahren nach Maßgabe des bisherigen Rechts weiterzuführen sind. Nach **Satz 2** finden die Vorschriften der BremPPV nur Anwendung, wenn sie eine günstigere Regelung enthalten als das bisherige Recht. **Satz 3** ermöglicht eine Anerkennung unter der Bezeichnung als Prüfindgenieur für Standsicherheit entsprechend § 1 Satz 2 Nummer 1.

Nach **Absatz 4** sind Prüfaufträge die, vor dem Inkrafttreten der BremPPV auf der Grundlage der BauPrüfVO a.F erteilt worden sind, nach den bis dahin geltenden Vorschriften der Kostenverordnung Bau zu bemessen, wenn dies für den Gebührenschuldner günstiger ist.

**Absatz 5** regelt die Überleitung von Sachverständigen nach § 26 Absatz 7 der zeitgleich mit dieser Verordnung außer Kraft tretenden Bremischen Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 10. November 1980 (BremGaVO a.F.) als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 20 Absatz 1. Die Anerkennung als Prüfsachverständige nach § 20 Absatz 1 beschränkt sich auf die Personen, die nach Entfall der gewerberechtlichen Anerkennungsgrundlage durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Sachverständige im Sinne des § 26 Absatz 7 BremGaVO a.F unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung bestätigt worden sind und ihren Geschäftssitz im Land Bremen haben.

### **Zu § 37 (Aufhebung von Vorschriften)**

§ 37 hebt die BauPrüfVO a.F. auf

### **Zu § 38 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

**Absatz 1** regelt das Inkrafttreten der BremPPV. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

**Absatz 2** regelt das Außerkrafttreten der BremPPV.

**Zu den Anlagen:**

**Zu Anlage 1 (Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, § 27 Absatz 1 Satz 1)**

**Anlage 1** entspricht im Grunde der Anlage 1 M-GOPI (Stand: Oktober 1998), jedoch mit folgendem Unterschied:

Die in Anlage 1 der M-GOPI für bestimmte Gebäudearten vorgegebenen m<sup>3</sup>-Preise basieren auf dem Bezugsjahr 1991 mit dem Baupreisindex = 100. § 27 Absatz 1 Satz 2 stellt auf das neue Bezugsjahr 2000 und die Indexzahl 1,000 ab (s. a. Hinweis zu § 27 Absatz 1 Satz 2). Aus diesem Grunde werden die in der M-GOPI enthaltenen Werte auf das neue Bezugsjahr hoch- und auf den Euro umgerechnet. Konkret errechnen sich die in der *Anlage 1* aufgeführten m<sup>3</sup>-Preise somit zunächst aus dem Baupreisindex 1991, multipliziert mit dem Steigerungsfaktor, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2000 veröffentlichten Preisindizes (s. a. Hinweis zu § 27 Absatz 1 Satz 3 M-PPVO) ergibt. Anschließend werden die so ermittelten (gerundeten) Werte exakt auf Euro umgerechnet, d. h. durch 1,95583 dividiert. Außerdem entfällt die abweichende Regelung für die Berechnung des Rauminhalts des Dachraums. Im Übrigen ist die Anlage 1 redaktionell überarbeitet.

**Zu Anlage 2 ( Bauwerksklassen, § 27 Absatz 4 Satz 1)**

**Anlage 2** entspricht vollinhaltlich der Anlage 2 der M-GOPI.

**Zu Anlage 3 (zu Anlage 1, letzter Absatz)**

**Anlage 3**, in der auszugsweise die Norm DIN 277-1; 1987-06 wiedergegeben ist, entspricht vollinhaltlich der Anlage 4 der M-GOPI.

### Anlage Gebührentafel

#### zu § 28 Absatz 1 und § 32 Nummer 1 der Begründung zur BremPPV

Die Grundgebühr für die Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise ist immer auf der Grundlage Formel

$$\text{Grundgebühr} = F_{\text{BWK}} \times (\text{anrechenbarer Bauwert} / 1000)^{0,8}$$

Bauwerksklasse	1	2	3	4	5
F <sub>BWK</sub>	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0

zu errechnen.

Aus Transparenzgründen sind die Grundgebühren für einige anrechenbare Bauwerte auszugsweise in der nachfolgenden Gebührentafel dargestellt.

Grundgebühr je Bauwerksklasse inkl. MwSt.						
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brandschutznachweis
	BWK 1	BWK 2	BWK 3	BWK 4	BWK 5	
Bauwerte / Faktor	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0	0,5 der Gebühr nach BWK 1, mind. 350,- €
10.000 €	101 €	145 €	196 €	246 €	309 €	350 €
20.000 €	176 €	253 €	341 €	428 €	538 €	350 €
30.000 €	243 €	349 €	471 €	593 €	745 €	350 €
40.000 €	306 €	440 €	593 €	746 €	937 €	350 €
50.000 €	366 €	526 €	709 €	892 €	1.120 €	350 €
100.000 €	637 €	916 €	1.234 €	1.553 €	1.951 €	350 €
150.000 €	881 €	1.266 €	1.707 €	2.148 €	2.698 €	441 €
200.000 €	1.109 €	1.594 €	2.149 €	2.703 €	3.396 €	555 €
300.000 €	1.534 €	2.205 €	2.972 €	3.739 €	4.698 €	767 €
400.000 €	1.931 €	2.776 €	3.741 €	4.707 €	5.913 €	965 €
500.000 €	2.308 €	3.318 €	4.472 €	5.627 €	7.069 €	1.154 €
1.000.000 €	4.019 €	5.777 €	7.787 €	9.796 €	12.308 €	2.010 €
1.500.000 €	5.559 €	7.991 €	10.770 €	13.550 €	17.024 €	2.779 €
2.000.000 €	6.998 €	10.059 €	13.558 €	17.056 €	21.430 €	3.499 €
2.500.000 €	8.365 €	12.025 €	16.207 €	20.390 €	25.618 €	4.183 €
5.000.000 €	14.565 €	20.936 €	28.219 €	35.501 €	44.604 €	7.282€
7.500.000 €	20.145 €	28.959 €	39.031 €	49.104 €	61.694 €	10.073€
10.000.000 €	25.358 €	36.453 €	49.132 €	61.811 €	77.660 €	12.679€
15.000.000 €	35.075 €	50.420 €	67.957 €	85.494 €	107.416 €	17.537 €
20.000.000 €	44.151 €	63.468 €	85.543 €	107.619 €	135.214 €	22.076 €
25.000.000 €	52.780 €	75.872 €	102.262 €	128.652 €	161.640 €	26.390 €

Die **Anlage Gebührentafel** enthält anstelle der in Anlage 3 M-GOPI aufgeführten mathematischen Gebührenfaktoren eine Tabelle, aus der sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten die Grundgebühr für die jeweiligen Bauwerksklassen ablesen lässt (§ 28 Absatz 1

Satz 1). Die anrechenbaren Bauwerte in der ersten Spalte der Tabelle werden in Euro in analoger Staffelung wie bisher aufgeführt. Die zugehörigen Grundgebühren sind entsprechend den den jeweiligen Bauwerksklassen zugrunde liegenden nicht linearen Formeln ermittelt und exakt zum festgeschriebenen Wechselkurs von DM auf Euro umgerechnet.

Die Überschrift ist redaktionell angepasst und verdeutlicht, dass die Tabellenwerte als Bruttowerte, d. h. inklusive Umsatzsteuer, angegeben sind.